

Saale-Zeitung.

Halle a. d. Saale, Mittwoch den 24. April

1895.

Bezugpreis

Für Halle vierteljährlich 2,50 M., bei zweimonatlicher Bestellung 2,75 M., durch die Post 3 M., zweimonatlich 3 M., einmonatlich 1 M., 6 Pf. Postgebühren. Bestellungen werden von allen Reichs-Postanstalten angenommen.

Für die Redaktion verantwortlich: Hans Finkbein in Halle.

Verantwortlich für den Druck: Hans Finkbein in Halle. Verlags-Verbindung mit Berlin, Leipzig, Magdeburg etc. Krefeld-Str. 176.

Anzeigen

werden die Spaltzeit oder deren Raum mit 20 Pfg., solche aus Halle mit 15 Pfg. berechnet und in der Expedition, von anderen Anzeigen in Halle und allen Künstler-Expositionen abgenommen. Stellen die Zeile 60 Pfg. Eindeutigkeit wünschenswert; Sonntags und Montags einmal, sonst zweimal täglich.

(Der Nachdruck unserer Original-Artikel ist nicht gestattet.)

Nr. 190.

Bestellungen

auf die Saale-Zeitung für die Monate Mai und Juni werden von allen Reichs-Postanstalten zum Preise von 2 M. angenommen. Die Saale-Zeitung wird nach außerhalb ohne Ausnahme täglich zweimal sofort nach Erscheinen mit den nächsten Zügen versandt.

Für Halle, Giebichenstein und Trotha werden Bestellungen von der unterzeichneten Expedition, von Auswärtigen und den verschiedenen Ausgabestellen angenommen. Je nach Wunsch erfolgt die Zustellung zweimal täglich, morgens und abends, oder einmal täglich (Morgens- und Abend-Ausgabe zusammen) abends. Bei einmaliger Zustellung beträgt die Abonnementgebühr für die Monate Mai und Juni 1,70 M., bei zweimonatlicher Zustellung 1,90 M.

Die Expedition.

Deutsches Reich.

Zur Unfurzvorlage.

Das Staatsministerium soll sich am vorigen Sonnabend mit der Unfurzvorlage befassen haben. In der betreffenden Sitzung nahm deshalb auch Staatssekretär Wiederburg teil. Nach dem „Hann. Cour.“ soll die Aufhebung des Kanzlei-Paragrafen in der Unfurzvorlage von der Regierung als unzulässig erklärt worden sein.

Die Petition, welche der Berliner Magistrat gegen die Unfurzvorlage gerichtet hat, begünstigt sehr zutreffend die Gesichtspunkte, von denen aus hauptsächlich die Behörden gegen die Vorlage Stellung nehmen können. Die Petition hat folgenden Wortlaut:

„Der Gehlenwurfs betreffend Herabsetzungen und Gesankungen des Strafmaßes, des Militärstrafgesetzbuches und des Gesetzes über die Presse (sog. Unfurzvorlage) hat auch in einem großen Maße unsere Bürgerchaft lebhaften Widerspruch hervorgerufen. Man befindet, daß seine Bestimmungen geeignet sind, die Freiheit der wissenschaftlichen Forschung, des künstlerischen Schaffens sowie der Presse überhaupt zu beeinträchtigen. Dadurch würden nicht nur die zunächst betroffenen Kreise der Gelehrten, Künstler und Schriftsteller und die mit diesen Kreisen unmittelbar in Verbindung stehenden Gewerbe, insbesondere die graphischen, sondern die gesamte geistige Entwicklung unseres Volkes, welche sich in unserer Stadt in hohem Maße konzentriert, schwer geschädigt werden. Die Verbindungen, die zur Verwirklichung des Gehlenwurfs einzusetzen Kommission und namentlich die aus denselben hervorgegangene, ungestaltete Gesetzesvorlage haben deutlich erkennen lassen, daß die Befugnisse voll gerechtfertigt ist. Den hohen Reichstag bitten wir deshalb ergebenst, dem Gehlenwurfs die Zustimmung zu verweigern.“

Die Novelle zum Zuckersteuergesetz.

Wie der „Magd. Zeitg.“ aus Berlin „aus besser Quelle“ mitgeteilt wird, hält die Regierung noch immer an der Hoffnung fest, daß die Zuckersteuern-Novelle noch in dieser Tagung dem Reichstag vorgelegt und erledigt werden kann. Auf jeden Fall wird aber bereits in den nächsten Tagen ein Vorbericht eingebracht werden, durch das die weitere Herabsetzung der Ausfuhrvergütungen, die am 1. August eintreten muß, aufgehoben wird. Dieses Vorgehen wird natürlich nur so lange Geltung haben, bis die ganze Frage materiell geregelt ist. In der Verbindung des Vorberichtes wird die Erwartung andrücklich ausgesprochen werden, daß das Zuckersteuergesetz noch in dieser Session zu Stande kommt. Der Entwurf war im Landwirtschaftsministerium bereits fertiggestellt, mußte aber auf den Wunsch des Finanzministers Mügel nur einigen Abänderungen unterzogen werden, da dieser die Ansicht vertritt, daß die Staatskasse durch die Beibehaltung der Vergütungen nicht in Mitleidenhaft gezogen werden darf.

Die Regierung und der Bund der Landwirthe.

Außerspann an die Niederlage des Bundes der Landwirthe in Eisenach meint die „Köln. Ztg.“, daß alle die fortwährenden Mißerfolge des Bundes der Landwirthe bei den Wahlen, „der Regierung einen Wind geben sollten, endlich einmal etwas kräftiger mit dem in der That gemeingefährlichen Treiben dieses Bundes aufzutreten.“ Es kann nicht dem geringsten Zweifel unterliegen, daß der Bund selbst die Gefährlichkeit, die er gefunden hat, nicht einsehen erreicht und auch nicht in weiten Kreisen unserer landwirtschaftlichen Bevölkerung solche Klarheit hervorzurufen haben würde, wenn die politischen Beamten unserer inneren Verwaltung nicht theils selbst, theils im Stillen Worte man nach der Zurückweisung des Antrages König durch den Fürsten Hohenzollern, daß das preussische Ministerium nun auch in einzelnen die grundsätzliche Stellungnahme dem Bund der Landwirthe gegenüber in die That umgesetzt. Von der eigenartigen Stellung, die dem Bund der Landwirthe gegenüber der Finanzminister Dr. Mügel einnimmt, wollen wir hier nicht reden; wir sehen aber mit Entsetzen, wie noch immer bis in die jüngsten Tage hinein hohe Verwaltungsbeamte und selbst Landräthe sich nicht scheuen, als Verantwortliche des vom Staatsministerium als manifest gefährlich erklärten Antrages des Grafen König aufzutreten. Es ist ja an sich ein Wunderstück, in Zeiten schlechter wirtschaftlicher Lage alle von ihr persönlich betroffenen unglücklichen Elemente am Verbrechen grübelnder Absicht zu sammeln, für deren Erfüllung die Verantwortlichen selbst nicht die Sorge übernehmen, sondern die sie ausschließlich der Regierung zuweisen. Hat aber einmal die Regierung erkannt, daß hier keine Stelle für Drohreden verbleibe, wie das hauptsächlich der Fall ist, so müßte sie mit zuchtigen Schritte gegen eine solche

gemeingefährliche Ausbeutung der Leidenhaftigkeit und des Eigenthums der landwirtschaftlichen Bevölkerung ausgehen.“

Die Wirkungen der dreihundertjährigen Steuerreform.

Der in Preußen namentlich zu Ende gestellten Reform der direkten Steuern wird heute ein offizielles Loblied gesungen, dem wir folgendes entnehmen:

Das Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891 rücht das Ziel gleichmäßiger und gerechter Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit beinahe auf zwei Wägen zu erreichen. Die verbesserte Veranlagungsmethode soll verhüten, daß, während die offen zu Tage liegenden Einkommen voll zur Steuer herangezogen werden, die verborgenen, zum großen Theil aus Kapitalertrag herabkommenden und der wohlhabenden Minderzahl zuzurechnenden Einkommen aber mehr oder minder sich der Besteuerung entziehen. Ingleich ist durch Erhöhung des Höchstbetrages auf 4 Proz. bei Einkommen über 100,000 M. und durch die nach unten stark zunehmende Degression der Steuerhöhe bei den Einkommen unter 9500 M. in Verbindung mit einer besseren Berücksichtigung der besonderen, die Leistungsfähigkeit inwärtigen Umständen eine stärkere Belastung der Minderen und eine entsprechende Erleichterung der schwächeren Schichten herbeigeführt.

Nach dem Ergebnis der Veranlagung für 1892/93, der ersten nach dem neuen Gesetze, sind 97 Proz. aller Steuerpflichtigen in Steuerhöhe ermäßigt, nur 3 Proz. erhöht worden. Und zwar befaßt sich die neue große Mehrheit mit der Verminderung auf durchschnittlich 52 Proz., bei der wohlhabenden Minderheit die Erhöhung auf durchschnittlich 33,3 Proz.

Wie sehr die bessere Veranlagung in Verbindung mit der rationellere Abführung der Steuerhöhe die stärkeren Schichten für das Gemeinwohl stärker belastet, erhebt uns der Thatsache, daß die Einkommen bei 6000 M. d. h. 92,15 Proz. aller Einkommensteuerpflichtigen, bei 92 nach dem neuen Gesetz, auf 100 M. im alten System zu fallen hatten, als die Einkommen über 9500 M., 1892/93 dagegen noch nicht voll denselben Betrag.

Erhebt sich hieraus schon, daß die mittleren und kleinen Einkommen zumal im Vergleich zu den größeren durch die Steuerreform erheblich entlastet sind, so ist dies insbesondere auch bei früherer Klassensteuerpflichtigen Einkommen von 900 bis 3000 Mark noch erheblich zugunsten gekommen, obwohl diese bereits eine Ermäßigung um zwei Monatsraten genossen. Und zwar durch weitere Ermäßigung der Steuerhöhe, durch den Abzug für Kinder unter 14 Jahren und dadurch, daß nicht mehr das Veranlagungsbetrag als die Einkommen über 9500 M., 1892/93 dagegen noch nicht voll denselben Betrag.

Die Veranlagung infolge der Herabsetzung der Steuerhöhe beträgt bei den Einkommen von 900 bis 3000 M. 1,765,880 Mark. Ingleich stärker noch hat der Abzug für Kinder gewirkt. Dadurch sind 697,754 Steuerpflichtige d. h. 32 Proz. der Gesamtzahl der Steuerpflichtigen bei 3000 M. Einkommen entlastet, darunter 1,250,568 ganz, freierlich geworden. Der Steuerertrag beträgt im ganzen 62,8 M. oder 10,53 Proz. der auf die Einkommen unter 3000 M. überhaupt entfallenden Steuer.

Das der Kommunalsteuer zu Grunde liegende Veranlagungsbetrag der Steuerpflichtigen mit Einkommen unter 3000 M. sank unter dem neuen Gesetze von 4,309,123 M. auf 3,285,090 M., also um 4,209,123 M. Rednet man die sämtlichen kommunaljuristischen auch nur zu durchschnittlich 150 Proz., so ergibt sich neben der vorbestimmten Erleichterung bei der Staatssteuer eine solche von mehr als 7 Mill. M. bei der Kommunalsteuer.

Zur Sonntagsruhe in Industrie und Handwerk.

Nachdem mit dem 1. April d. J. die Sonntagsruhe auch für Industrie und Handwerk Geltung erlangt hat, regt sich vielfach Zweifel über den Umfang der Personen, auf welche sich die bezüglichen Bestimmungen der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 beziehen. Es ist zunächst klar, daß die Sonntags- und Festtagsbestimmungen auf die Personen, welche man gemeinhin als Arbeiter bezeichnet, sowie auf die Geiellen und Lehrlinge Anwendung zu finden haben. Es kommt dabei nur noch außerdem in Betracht, daß soweit es sich um die jugendlichen Arbeiter in Fabriken handelt, für diese die noch strengere Vorschrift Maß greifen muß, daß sie an Sonntags- und Festtagen überhaupt nicht beschäftigt werden dürfen. In dieser Beziehung macht sich ein Unterschied zwischen Fabriken und Werkstätten bemerkbar. Sodann muß die vorgesehene Ruhezeit auch den Betriebsbeamten, Verwaltern und Technikern gewährt werden, weil diese Kategorie von in Industrie und Handwerk beschäftigten Personen andrücklich in der Ueberschrift des Titels VII der Gewerbeordnung, dessen Anfang die Sonntagsruhebestimmungen bilden, aufgenommen sind. Nicht unter diese Bestimmungen fällt dagegen einmal der Arbeitgeber selbst. Er kann, soweit nicht landesgesetzliche oder ortspolizeiliche Anordnungen entgegenstehen, auch an Sonntags- und Feiertagen arbeiten. Dasselbe wird in der Regel von den Angehörigen des Arbeitgeber gellen, wenigstens in allen den Fällen, wo sich derselben zu dem letzteren nicht in einem Arbeitsverhältnis befinden. Sodann fällt von den Bestimmungen das ganze sogenannte Comptoirpersonal ausgenommen, also alle diejenigen Personen, welche nicht zum technischen sondern zum kaufmännischen Theile eines Betriebes gehören. Für diese haben natürlich schon die Sonntagsruhebestimmungen im Handelsgewerbe Geltung erlangt. Es ist demnach eigentlich für den ganzen Umfang der in Industrie und Handwerk beschäftigten Personen hinreichend klare Bestimmungen getroffen. Nur hinsichtlich einer Personlichkeit läßt sich auf den bisherigen Vorschriften eine völlig klare Stellung nicht entnehmen, es ist die des Betreters des Betriebsleiters. Jedemfalls wird man bezüglich des letzteren annehmen dürfen, daß er nur so weniger den Sonntagsruhebestimmungen unterworfen werden darf, je ausgeprägter seine Verantwortlichkeit und je umfangreicher die ihm gestellte Vertretungsaufgabe ist. Jedoch kann es sich dabei um eine kleine Anzahl von Personen handeln. Im allgemeinen wird man danach eine Unterscheidung über die Mithinzurechnung der unter die

Sonntagsruhebestimmungen für Industrie und Handwerk fallenden Personen nicht finden können.

Weschiedene Mittelkanten.

Der Kaiser hat anlässlich der Wiederkehr des Todesjahres des Generalleutnants Grafen v. Moltke, welcher am 24. April 1891 farb, einen kostbaren Kranz aus Lorbeer, weißen Rosen und Narzissen mit langer Bänder, auf welcher das Monogramm des Monarchen mit der Kaiserkrone nach aufgebracht ist, nach Greflan senden lassen mit der Bestimmung, daß derselbe auf den Sarg des Verlebten niedergelegt werde.

Der für Eisenach wiedergewählte Abgeordnete C. Hoffmann hatte noch vor dem Termin der ersten Wahl in der sechsmündigen „Eisenacher Tagespost“ mit voller Verantwortlichkeit erklärt, daß er für das Beibehalten der freien-künftigen Volkswahl von 20 März (Wahlstandfrage) nicht mit verantwortlich gemacht werden dürfe, daß er vielmehr für einen Wählwuns auf Wählamt getrimmt hätte, wenn er am 23. März noch Mitglied des Reichstages gewesen wäre.

Der frühere Kultusminister Dr. Falk legt noch immer das lebhafteste Interesse für die Schule und die Lehrerfrage auf. Das ergibt sich aus den nachstehenden Schreiben, das er an den 19. westfälischen Lehrertag gerichtet hat, der dieses in Damm tagte. Dem 19. westfälischen Lehrertag hätte ich mich zu ganz besonderen Danke verpflichtet. Vor mir liegt die Festschrift, welche für denselben herausgegeben worden ist. Eine Erinnerung an mich und mein einflussiges Wirken in der Schule leitet die Festschrift ein. Die Erinnerung ist in denselben Sinne geschrieben, in welchem Lehrer dieser Provinz schon so oft mit gesprochen haben. Jede solche Besprechung habe ich dankbar empfangen. Heute ist diese Besprechung eine besonders wichtige, sind doch die Worte der Festschrift ebenso ehren wie freundlich, Namens des gesamten westfälischen Lehrertages geschrieben worden. Allen seinen Mitgliedern habe ich zu danken. Das geschieht auf das Würdevollste, um so wärmer, als im Namen des Lehrertages der Vorstand des Kreislehrervereins Sammler mit jüngst in so überaus wohlthätiger Weise die Festschrift ausgearbeitet hat, welche derselbe um die schwereren Geschäfte willen nicht widmet, das mich und die Meinigen getroffen hat. Dasselbe hindert mich, in diesen Tagen unter die Lehrer Westfalens zu treten, aber es hindert mich nicht, in Gedanken ihre Arbeit zu beseligen und für deren Gelingen Gottes Segen zu erbitten. Das 19. westfälische Lehrertages ganz ergebener Vorwort.

Das Programm des evangelischen Festtags ist folgende: Dienstag, den 6. Juni, früh 9 Uhr: Festgottesdienst; Dienstag, den 4. Juni, nachmittags 4 Uhr: Auskündigung; Dienstag, den 5. Juni: Öffentliche Besuchsversammlung; Mittwoch, den 6. Juni, früh 9 Uhr: Eröffnung des Kongresses durch den Präsidenten. Jahresbericht des Generalleiters Müller, Erleser. Die Begründung der sozialdemokratischen Bewegung durch meinereigenen, Dr. Schäfer, Berlin. (Referent Professor Dr. Trommer) und ein Vortrag am 4. Juni nachmittags 3 Uhr. Drittes Referat: Die sozialen Aufgaben des Staates als Arbeitgeber (Referent Geh. Regierungsrath Miesow aus Potsdam). Donnerstag, den 6. Juni, früh 9 Uhr: Zweites Referat: Die soziale Frage der Frauen (Referent Frau E. Gnaul) und die soziale Frage der Arbeiter, Berlin. Verantwortlich gegen 4 Uhr: Spezialkonferenz. Angeordnet ist bis jetzt eine vom Vortragskreise aus zusammengeführte über die Wege des Gemeinlebens.

Preussischer Landtag.

Abgeordnetenhaus.

56. Sitzung vom 23. April, 12 Uhr.

Zu Ehren des verstorbenen Abg. Gehlen erheben sich die Mitglieder von dem Sitze.

Auf der Tagesordnung steht die zweite Beratung des Gehlenwurfs betr. die Erleichterung einer Generalvorschrift für die Provinz D. Preußen.

Die Kommission (Beckharter Abg. Conrad - Platzow) schlägt die Annahme des Entwurfs vor, der nur einen Paragraphen enthält. Ferner beantragt die Kommission, zu erklären: 1. von der Reichlichen Staatsregierung, im Wege der Anwendung dieser Gesetze tragen zu wollen, daß bei der Gründung von Rentengütern der Betrag vorstänbiger, von dem Kreis-ausschuss zu bezeichnender Sachverhältnisse eingeholt werde, mit Berücksichtigung Kenntnis zu nehmen; 2. eine gezielte Abgrenzung der Zuständigkeit der Generalkommission von denjenigen der Behörden der allgemeinen Landesverwaltung sei notwendig und zwar der Richtung, daß unter Sicherung der Generalkommission zur Prüfung ihrer Aufgaben notwendigen obrigkeitlichen Befugnisse, die Befugnisse der Behörden der allgemeinen Landesverwaltung, insbesondere auch der Selbstverwaltungsbehörden, hinreichend gewahrt werden und namentlich der nach dem Gesetze vom 25. August 1876 zur Abwicklung der Rentensachen und der Erleichterung von Kolonien herrührenden Selbstverwaltungsbehörden eine entsprechende Mithinzurechnung gesichert werde; 3. die Erwartung anzusprechen, daß die Staatsregierung dem Landtage spätestens in der nächsten Session einen bezüglichen Gehlenwurfs vorlegen werde. Endlich schlägt die Kommission eine Beschlussempfehlung vor, die Staatsregierung zu eruchen, in Verbindung mit jenen, Staatsmittel zur Verfügung zu stellen, aus welchen die Durchführung von Hypothekenzureicherungen und Gewährung von Zinskonten zur Bildung von Rentengütern erfolgen könne.

Abg. Dr. Grottel (st.): Die Generalkommissionen haben häufig nicht lebensfähige Rentengüter geschaffen und sogar Bänkerliche Verluste erlitten, während es doch darauf ankommt, möglichst solchereigenen überlebensfähigen Besitz zu schaffen. Bis zur bestimmten Erklärung vom Ministerialrat aus, daß eine gezielte Regelung der Befugnisse und Beziehungen der Generalkommission stattfinden werde, behält sich meine Partei die definitive Abstimmung vor.

Abg. v. Dittmer (st.): An sich wären wir bei der Besetzung der Behörde der Landesrentenkommision bereit, der Erleichterung einer Generalvorschrift in D. Preußen zuzustimmen. Aber wir können dies wegen der bereits vom Vortrager hervorgehobenen Bedenken nur unter der Bedingung thun, wenn der Minister eine Erklärung abgibt, daß die Zustimmung der Generalkommission durch besondere Gesetz geregelt wird. In der Regel müssen Rentengüter geschaffen werden, die eine dauerhafte Gewährung können, das würde auf die Evidenz gängiger und unabweisbar günstig wirken. Nur ausnahmsweise dürfen landliche Arbeitelichen gerettet werden.



Geheimrath Sachs: Auf Grund des neuen statistischen Materials steht fest, daß von den bisher in Westpreußen gezählten 3533 Rentengütern 1731 über 30 Morgen groß sind, also 48 Proc. Von dem Rest sind 758 Abtheilungen abzuziehen, es bleiben also nur 1136 Güter unter 30 Morgen, also 31 Proc. übrig. Demgemäß die Bromberger Verwaltung im Vergleich mit anderen Landtheilen, von denen 50 Proc. über 30 Morgen groß. Nach Abzug von 348 Abtheilungen bleiben nur 917 Güter, also 35 Proc. übrig unter 30 Morgen. 1892 und 1893 hat die Generalcommission von Bromberg ihr Hauptaugenmerk auf die Bildung kleinerer Rentengüter richten müssen, die in der Folge großer Wohlthaten des Vertriebswegen getrennt und ihrer Familie bewirtschafteten können. Eine größere Anzahl von Grundbesitzern hat außerdem gegründet werden müssen, die unentbehrlich sind. Der Vorwurf, daß häufig größere Bodenstücke zerstückelt worden sind, richtet sich gegen Bromberg. Aber über fünf nur 8 solcher Güter zerstückelt worden. Die Schöpfung war doch ein solches, daß jede bessere, als die Generalcommission selbst eingreift, als daß die Güterstücke die Arbeit thun. Der Fortschritt der Güter beträgt von Ostern im Durchschnitt nur 746 Mt., und hierin liegt nicht nur der Wert für das Land, sondern auch für die Gebirge und das Inventar. Das allerdings die Verhältnisse nicht ausgefallen ist, beweist der Umstand, daß die Generalcommission in vielen Fällen bei einkaufenden müssen. Aus dem Charakter des Rentengütergesetzes geht hervor, daß die Generalcommission zugleich die Genehmigung der Anzeigenden ertheilt, ohne Rücksicht auf die Verhältnisse. Gegen die Generalcommission gehen die Anzeigenden den Beschwerden an das Oberlandesverwaltungsamt. Will man die Rentengüterbildung möglichst fördern und den Selbstverwaltungsformen einen Einfluß einräumen, so läßt sich das im Wege der Substitution erzielen.

Abg. Dr. Richter (nl.): Falls die Generalcommission in Bromberg die Abtheilungen des Vertriebsweges zur Verkauf hat, so läßt sich durch Zustimmung des Ministeriums dieser Abtheilungen beiseite. Die Abtheilung des Rentengütergesetzes ging ohne Zweifel auf Ausschluß der Selbstverwaltungsgesetze. Der Verkaufsanschlag ist zur Mitwirkung nicht geeignet. Ich würde gegen jede Maßnahme, die geeignet wäre, die Wirkungen des Rentengütergesetzes zu mildern, eintriften. Eine einschneidende Mitwirkung des Reichsausschusses würde der Bildung der Rentengüter entgegensteht sein.

Landwirthschaftsminister Herr v. Hammerstein: Daß die Generalcommissionen Fehler machen würden, war bei der Zeit dieser Beschreibung zu erwarten. So können die Verhältnisse hier verändert worden sein. Die Generalcommissionen sind im Jahre 1871 Rentengüterbildungen nur 30 Zwangsversteigerungen und 22 Rentengüterbildungen stattdessen. Die Generalcommission von Bromberg behält einer Einlösung. Schon vor Erlaß des Gesetzes lag man voran, daß dieser Wert zu groß ist. Was ist man gekommen? In der Kommission ist kein sachlicher Grund vorgebracht. Man hat sich nicht abgeben wollen. Man hat sich entschieden, bringt man künstlich in dies Gesetz Beschwerden hinein, die mit ihm nichts zu thun haben. Lassen Sie uns doch diese Beschwerden gesondert erledigen. Ich glaube, das Gesetz überdies keine Befugnisse, wenn es die Zustimmung zu einem Gesetz abhängig macht von der Gewährung der Fortsetzung, was dem Gegenstande nichts zu thun haben. Ich will die Änderung nicht in dieser Form aufrecht erhalten, jedenfalls liegt es mit fern, das Gesetz zu verlegen. Sämtlich ist die Regierung, wie aus den Kommissionenberathungen hervorgeht, ihnen weit entgegengekommen. Weisung wollen Sie, was die Regierung nicht gethan hat, durch Gesetz festlegen? Wie befinden uns doch im Gesetzrenten in diesen ganzen Angelegenheiten. Was die Regierung ohne Gesetz thun, dafür braucht nicht erst ein Gesetz gemacht werden. Das wäre eine Befreiung der Rechte der Regierung. Wir selbst das Verständnis für das Verhalten nach einem neuen Gesetz. Erledigen Sie die Vorlage nach den ihm zu Grunde liegenden Verhältnissen. Schiedlich das nicht, so bleiben die unerwünschten Zustände noch bestehen. Ueber die anderen Fragen können wir uns später einigen.

Finanzminister Dr. Meißel: Formell kann dem Antrag nicht das Nichtbestehen werden, Bedingungen an eine Vorlage zu machen, aber bedenken Sie, was daraus werden sollte, wenn die Behörden eines Reichslandes sich an einen Antrag zu halten, die auf anderem Gebiet liegen. Die vorgeschlagenen Anträge haben mit der Generalcommission in Bromberg nichts zu thun, deren Stellung auch notwendig wäre, wenn sie sich gar nicht mit Rentengüterbildung befähigt. Ich betrete auch, daß die Abtheilungen in der bisherigen Praxis der Rentengüterbildung geschiedlich sind. Ich würde Sie bringen. Ihre Wünsche als Bedingungen für ein an sich notwendiges Gesetz zu stellen. Geheimrath Sachs erklärt sich namens des Ministeriums dem Inhalt mit den Kommissionenberathungen einverstanden und betont, daß die Resolutionen der Kommission auf den Institutionsgesetz angehängt werden sollen.

Beauftragter des Reichsausschusses: Die Resolutionen gelangen gegen die Stimmen des Centrums zur Annahme. Nächste Sitzung Mittwoch 11 Uhr (Robelle zum Kommunaloberbezirk, Entwurf, betreffend das Wandracht an Privat- obengangs.)

Schluss 4/4. Uhr.

Ein Präfidentschaftswechsel im englischen Unterhause.

Aus London wird uns vom 23. geschrieben: Gestern trat der neuwählte Sprecher des Unterhauses, Galt, sein domoreisches Amt an. Um 3 Uhr waren beide Häuser des Parlaments versammelt. Der Träger des schwarzen Stabes begab sich in das Unterhaus und kündigte an, daß die Lords die sofortige Anwesenheit der Gemeinen erbeten, damit der Auftrag Ihrer Majestät erledigt werde. Der neue Sprecher hatte Hofstellung angelegt und trug eine kleine Perle. Groß war die Zahl der Unterhausmitglieder, welche ihm zu den Lords folgten, nicht. An der Schwelle des Oberhauses angelangt, verbeugte sich der Sprecher dreimal vor der königlichen Kommission, welche aus dem Lordkanzler und dem Earl von Kintom bestand. Die Kommission zog den Federhut. Der neue Sprecher beugte sich dann darauf: Ich habe auszumachen, daß die Gemeinen mich zum Sprecher gewählt haben und ich mich jetzt an Ihre Ehre erlaube, mich in dem Amt zu unterwerfen. Nachdem einer der Kommissäre darauf die Kommission bezeugen hatte, erhob sich der Lordkanzler und sagte: Auf Befehl Ihrer Majestät haben wir zu erklären, daß die Gemeinen das Beste zu ihrem Talent und ihrem Geist begabt und Sie für „genügend“ erachtet, die wichtigen Pflichten des hohen Amtes eines Sprechers des Hauses der Gemeinen zu erfüllen, zu welchem Sie vom Hause erwählt worden sind. Gemäß der versehenen „Kommission“ und trotz der darin enthaltenen Vollmacht erklären wir, daß Ihre königliche Majestät Sie als Sprecher des Hauses der Gemeinen genehmigt und bezeugt.“ Nachdem der Sprecher einige Worte des Dankes gesagt, zog er mit seinen Gemeinen zurück in das Unterhaus. Hier ging er aus dem Saal durch die Thür hinter dem Sprecher. Nach einigen Minuten erschienen er wieder. Diefes mal in vollem Sprecherhute mit einer langen weißen Perle und mit dem Federhut ein. Er erklärte, daß die Königin seine Erhebung zum Sprecher genehmigt und er auch die Versicherung, daß er seine Pflicht ganz dem Dienste des Hauses widmen werde.

Marischal Yamagata.

Die Japaner nennen ihren Marischal Yamagata bald den Grant, bald den Wolfe oder den Napoleon Ostasiens, je nachdem sie mit einem Amerikaner, Deutschen oder Franzosen zu thun haben. Yamagata ist geboren in die als einen mittelmächtigen General. Yamagata hat einen angestrichelten Lebenslauf hinter sich. In seiner Jugend studierte er erst die alte chinesische Literatur. Damals bedeutete dieses Studium in Japan, was in Europa das Studium der Griechen und Lateiner bedeutet. Nachdem er auf der Universität Nikko eine glänzende Prüfung bestanden hatte, diente er ihn darnach, auch die europäische Wissenschaften zu lernen. Seine Familie wollte nicht davon wissen. War es doch unerbötlich, daß ein Abstammung einer alten Adelsfamilie ein „samurai“, dessen Vorwissen sich auszeichnet hatten, sich um Gelehrte und Sprache der ausländischen Leute kümmern sollte. Der junge Yamagata blieb bei seinem Entschluß und lernte bei einem anderen „samurai“, dem Gelehrten Tomofuji, holländisch. Der letztere war in Amsterdam gewesen und hatte eine grenzenlose Begeisterung für alle Holländische mit nach Japan zurückgebracht. Sein holländisches Wissen lernte Yamagata zuerst die Kriegsführung den Europäern kennen. Der künftige geniale Strategie, lernte alles, was Krieg und Militär anbetrifft, fleißig aus Büchern. Er trat 1810 in die Armee. Seine erste Reise nach Europa fand 1869 statt. Mit seiner Familie hatte er eine japanische Flottille geschaffen, ohne jemals eine europäische Schwadron gesehen zu haben, und die furchtbare japanische Infanterie, ohne ein europäisches Regiment jemals vor Augen gehabt zu haben. Sein Lehrer der Kriegskunst hat ihm Unterricht ertheilt. Democh hat Graf Yamagata aus Barbarenorden, welche mit Lanze und Hagen bewaffnet waren, eine moderne Armee geschaffen. Seine Reise nach Europa hatte zudem gar keinen militärischen Zweck im Auge. Er sollte eine für Japan passende Verfassung ausfindig machen. Die japanische Verfassung ist Yamagata's eigenes Werk. In vielen Beziehungen ahmen sich Wolfe und Yamagata, Von seinen Soldaten wird Yamagata „fast wie ein Gott“ verehrt. Es kann seinen General sagen, der bekümmert hat das Wohl seiner Soldaten wäre. Als ein Arzt im letzten Feldzuge Yamagata, der so krank war, daß er nicht einmal im Sattel sitzen konnte, eine Flasche Wein brachte, die der General aus: Niemals werde ich mir einen solchen Luxus gestatten, während meine Soldaten kaum genug zu essen haben.“

Gerichtsverhandlungen. Nachmahl vor Gericht. Weiden, 23. April.

Ueber das Verbrechen der Angeklagten sei noch folgendes Nähere mitgeteilt: Michael Grillmeier (Nr. 1 der Liste), befragt, warum er hinaus gegangen sei, erklärt, um kein Recht zu haben. Präsident: Wenn Sie Recht zu haben glauben, warum geht Sie nicht an die Gerichte? Sie selbst, Sie nicht einsehen. Was ist: Sie sind dort sich niemand selbst Recht schaffen, dazu sind die Gerichte da. Der Angeklagte spricht erregt, schnell und undeutlich, ebenso die meisten der Folgenden.

Der 27jährige Andreas Müll, wegen Faustwehres vorbestraft, erklärt, er sei selbst, nicht auf Anstiftung seines Vaters „mitgegangen“ sei und habe ein Verbrechen mitgemacht. Ein anderer, Ludwig Götz (48 Jahre alt), betont ebenfalls kein „Recht“ sich Holz zu holen. „I ganeht nicht raus, Holz zu nehmen. Da würde ich mit gebührendem bestrafe.“ Der Bezirksamtman ist sehr ruhig, daß der Verurtheilte hätte zu tun, und der Bürgermeister habe die aufgefunden, inausgenommen.

Der Bürgermeister R.-A. Bernstein bittet den Präsidenten, jedem Angeklagten zu sagen, weihen er beschuldig ist und bei jedem Einzelnen festzustellen, ob er am 29. oder 30. im Walde war, und ob er die dreimalige Aufforderung des Bezirksamtmanns, den Wald zu verlassen, gehört hat.

Krämer Alois Pappenberger, 43 Jahre alt, begründet die That mit der herrschenden Holznoth. „Der Winter stand vor der Thür, die Frau machte mir Vorwürfe“ und so alledem fügt er auf eine Frage, des Vertheidigers hinzu, daß die geringe Strafe der Wababene Reim, die kurz vorher gleichfalls sich gegen Holz gehandelt hatte, und dafür nur 1.50 Mt. verurteilt worden war, nicht zum wenigsten die Rückschlüsse auf dem Glauben veranlaßt hat, daß Vergehen könne so schwer nicht sein. Von von der Anklage besonders betont Unterschied zwischen Holz- und Brennholz und die aus der Zerstückelung des Waldholzes zu Brennholz hervorgehende Schädigung des Freiem von Holz (des Besitzes des Nachbarn) gleich. Pappenberger nicht zu, befrist sich vielmehr auf den vieljährlichen Gebrauch, das Holz durchweg ohne Auswahl als Brennholz den Verrechtigten zu geben, wie es im Uebe steht. Der Präsident weist die Angeklagten immer wieder darauf hin, daß sie hätten sagen müssen. Jeder hätte seine Forderung besonders bei Gericht geltend machen müssen. Demgegenüber erklärte Pappenberger, daß er darauf aufmerkam sei in früheren bezüglichen Fällen, so zum Beispiel 1875 gegen Josef Brunner und Genossen in die Gerichte die Bauern von Schuld und Strafe freigesprochen hätten, weil diese in gutem Glauben gehandelt hatten. Dies wird aus den Akten bestätigt. Herr v. Zoller hat uns geneigt von Anfang bis zu Ende zugehört. Er hat die Angeklagten bitten er darauf aufmerkam sei in früheren bezüglichen Fällen, so zum Beispiel 1875 gegen Josef Brunner und Genossen in die Gerichte die Bauern von Schuld und Strafe freigesprochen hätten, weil diese in gutem Glauben gehandelt hatten. Dies wird aus den Akten bestätigt. Herr v. Zoller hat uns geneigt von Anfang bis zu Ende zugehört. Er hat die Angeklagten bitten er darauf aufmerkam sei in früheren bezüglichen Fällen, so zum Beispiel 1875 gegen Josef Brunner und Genossen in die Gerichte die Bauern von Schuld und Strafe freigesprochen hätten, weil diese in gutem Glauben gehandelt hatten. Dies wird aus den Akten bestätigt. Herr v. Zoller hat uns geneigt von Anfang bis zu Ende zugehört. Er hat die Angeklagten bitten er darauf aufmerkam sei in früheren bezüglichen Fällen, so zum Beispiel 1875 gegen Josef Brunner und Genossen in die Gerichte die Bauern von Schuld und Strafe freigesprochen hätten, weil diese in gutem Glauben gehandelt hatten. Dies wird aus den Akten bestätigt. Herr v. Zoller hat uns geneigt von Anfang bis zu Ende zugehört. Er hat die Angeklagten bitten er darauf aufmerkam sei in früheren bezüglichen Fällen, so zum Beispiel 1875 gegen Josef Brunner und Genossen in die Gerichte die Bauern von Schuld und Strafe freigesprochen hätten, weil diese in gutem Glauben gehandelt hatten. Dies wird aus den Akten bestätigt. Herr v. Zoller hat uns geneigt von Anfang bis zu Ende zugehört. Er hat die Angeklagten bitten er darauf aufmerkam sei in früheren bezüglichen Fällen, so zum Beispiel 1875 gegen Josef Brunner und Genossen in die Gerichte die Bauern von Schuld und Strafe freigesprochen hätten, weil diese in gutem Glauben gehandelt hatten. Dies wird aus den Akten bestätigt. Herr v. Zoller hat uns geneigt von Anfang bis zu Ende zugehört. Er hat die Angeklagten bitten er darauf aufmerkam sei in früheren bezüglichen Fällen, so zum Beispiel 1875 gegen Josef Brunner und Genossen in die Gerichte die Bauern von Schuld und Strafe freigesprochen hätten, weil diese in gutem Glauben gehandelt hatten. Dies wird aus den Akten bestätigt. Herr v. Zoller hat uns geneigt von Anfang bis zu Ende zugehört. Er hat die Angeklagten bitten er darauf aufmerkam sei in früheren bezüglichen Fällen, so zum Beispiel 1875 gegen Josef Brunner und Genossen in die Gerichte die Bauern von Schuld und Strafe freigesprochen hätten, weil diese in gutem Glauben gehandelt hatten. Dies wird aus den Akten bestätigt. Herr v. Zoller hat uns geneigt von Anfang bis zu Ende zugehört. Er hat die Angeklagten bitten er darauf aufmerkam sei in früheren bezüglichen Fällen, so zum Beispiel 1875 gegen Josef Brunner und Genossen in die Gerichte die Bauern von Schuld und Strafe freigesprochen hätten, weil diese in gutem Glauben gehandelt hatten. Dies wird aus den Akten bestätigt. Herr v. Zoller hat uns geneigt von Anfang bis zu Ende zugehört. Er hat die Angeklagten bitten er darauf aufmerkam sei in früheren bezüglichen Fällen, so zum Beispiel 1875 gegen Josef Brunner und Genossen in die Gerichte die Bauern von Schuld und Strafe freigesprochen hätten, weil diese in gutem Glauben gehandelt hatten. Dies wird aus den Akten bestätigt. Herr v. Zoller hat uns geneigt von Anfang bis zu Ende zugehört. Er hat die Angeklagten bitten er darauf aufmerkam sei in früheren bezüglichen Fällen, so zum Beispiel 1875 gegen Josef Brunner und Genossen in die Gerichte die Bauern von Schuld und Strafe freigesprochen hätten, weil diese in gutem Glauben gehandelt hatten. Dies wird aus den Akten bestätigt. Herr v. Zoller hat uns geneigt von Anfang bis zu Ende zugehört. Er hat die Angeklagten bitten er darauf aufmerkam sei in früheren bezüglichen Fällen, so zum Beispiel 1875 gegen Josef Brunner und Genossen in die Gerichte die Bauern von Schuld und Strafe freigesprochen hätten, weil diese in gutem Glauben gehandelt hatten. Dies wird aus den Akten bestätigt. Herr v. Zoller hat uns geneigt von Anfang bis zu Ende zugehört. Er hat die Angeklagten bitten er darauf aufmerkam sei in früheren bezüglichen Fällen, so zum Beispiel 1875 gegen Josef Brunner und Genossen in die Gerichte die Bauern von Schuld und Strafe freigesprochen hätten, weil diese in gutem Glauben gehandelt hatten. Dies wird aus den Akten bestätigt. Herr v. Zoller hat uns geneigt von Anfang bis zu Ende zugehört. Er hat die Angeklagten bitten er darauf aufmerkam sei in früheren bezüglichen Fällen, so zum Beispiel 1875 gegen Josef Brunner und Genossen in die Gerichte die Bauern von Schuld und Strafe freigesprochen hätten, weil diese in gutem Glauben gehandelt hatten. Dies wird aus den Akten bestätigt. Herr v. Zoller hat uns geneigt von Anfang bis zu Ende zugehört. Er hat die Angeklagten bitten er darauf aufmerkam sei in früheren bezüglichen Fällen, so zum Beispiel 1875 gegen Josef Brunner und Genossen in die Gerichte die Bauern von Schuld und Strafe freigesprochen hätten, weil diese in gutem Glauben gehandelt hatten. Dies wird aus den Akten bestätigt. Herr v. Zoller hat uns geneigt von Anfang bis zu Ende zugehört. Er hat die Angeklagten bitten er darauf aufmerkam sei in früheren bezüglichen Fällen, so zum Beispiel 1875 gegen Josef Brunner und Genossen in die Gerichte die Bauern von Schuld und Strafe freigesprochen hätten, weil diese in gutem Glauben gehandelt hatten. Dies wird aus den Akten bestätigt. Herr v. Zoller hat uns geneigt von Anfang bis zu Ende zugehört. Er hat die Angeklagten bitten er darauf aufmerkam sei in früheren bezüglichen Fällen, so zum Beispiel 1875 gegen Josef Brunner und Genossen in die Gerichte die Bauern von Schuld und Strafe freigesprochen hätten, weil diese in gutem Glauben gehandelt hatten. Dies wird aus den Akten bestätigt. Herr v. Zoller hat uns geneigt von Anfang bis zu Ende zugehört. Er hat die Angeklagten bitten er darauf aufmerkam sei in früheren bezüglichen Fällen, so zum Beispiel 1875 gegen Josef Brunner und Genossen in die Gerichte die Bauern von Schuld und Strafe freigesprochen hätten, weil diese in gutem Glauben gehandelt hatten. Dies wird aus den Akten bestätigt. Herr v. Zoller hat uns geneigt von Anfang bis zu Ende zugehört. Er hat die Angeklagten bitten er darauf aufmerkam sei in früheren bezüglichen Fällen, so zum Beispiel 1875 gegen Josef Brunner und Genossen in die Gerichte die Bauern von Schuld und Strafe freigesprochen hätten, weil diese in gutem Glauben gehandelt hatten. Dies wird aus den Akten bestätigt. Herr v. Zoller hat uns geneigt von Anfang bis zu Ende zugehört. Er hat die Angeklagten bitten er darauf aufmerkam sei in früheren bezüglichen Fällen, so zum Beispiel 1875 gegen Josef Brunner und Genossen in die Gerichte die Bauern von Schuld und Strafe freigesprochen hätten, weil diese in gutem Glauben gehandelt hatten. Dies wird aus den Akten bestätigt. Herr v. Zoller hat uns geneigt von Anfang bis zu Ende zugehört. Er hat die Angeklagten bitten er darauf aufmerkam sei in früheren bezüglichen Fällen, so zum Beispiel 1875 gegen Josef Brunner und Genossen in die Gerichte die Bauern von Schuld und Strafe freigesprochen hätten, weil diese in gutem Glauben gehandelt hatten. Dies wird aus den Akten bestätigt. Herr v. Zoller hat uns geneigt von Anfang bis zu Ende zugehört. Er hat die Angeklagten bitten er darauf aufmerkam sei in früheren bezüglichen Fällen, so zum Beispiel 1875 gegen Josef Brunner und Genossen in die Gerichte die Bauern von Schuld und Strafe freigesprochen hätten, weil diese in gutem Glauben gehandelt hatten. Dies wird aus den Akten bestätigt. Herr v. Zoller hat uns geneigt von Anfang bis zu Ende zugehört. Er hat die Angeklagten bitten er darauf aufmerkam sei in früheren bezüglichen Fällen, so zum Beispiel 1875 gegen Josef Brunner und Genossen in die Gerichte die Bauern von Schuld und Strafe freigesprochen hätten, weil diese in gutem Glauben gehandelt hatten. Dies wird aus den Akten bestätigt. Herr v. Zoller hat uns geneigt von Anfang bis zu Ende zugehört. Er hat die Angeklagten bitten er darauf aufmerkam sei in früheren bezüglichen Fällen, so zum Beispiel 1875 gegen Josef Brunner und Genossen in die Gerichte die Bauern von Schuld und Strafe freigesprochen hätten, weil diese in gutem Glauben gehandelt hatten. Dies wird aus den Akten bestätigt. Herr v. Zoller hat uns geneigt von Anfang bis zu Ende zugehört. Er hat die Angeklagten bitten er darauf aufmerkam sei in früheren bezüglichen Fällen, so zum Beispiel 1875 gegen Josef Brunner und Genossen in die Gerichte die Bauern von Schuld und Strafe freigesprochen hätten, weil diese in gutem Glauben gehandelt hatten. Dies wird aus den Akten bestätigt. Herr v. Zoller hat uns geneigt von Anfang bis zu Ende zugehört. Er hat die Angeklagten bitten er darauf aufmerkam sei in früheren bezüglichen Fällen, so zum Beispiel 1875 gegen Josef Brunner und Genossen in die Gerichte die Bauern von Schuld und Strafe freigesprochen hätten, weil diese in gutem Glauben gehandelt hatten. Dies wird aus den Akten bestätigt. Herr v. Zoller hat uns geneigt von Anfang bis zu Ende zugehört. Er hat die Angeklagten bitten er darauf aufmerkam sei in früheren bezüglichen Fällen, so zum Beispiel 1875 gegen Josef Brunner und Genossen in die Gerichte die Bauern von Schuld und Strafe freigesprochen hätten, weil diese in gutem Glauben gehandelt hatten. Dies wird aus den Akten bestätigt. Herr v. Zoller hat uns geneigt von Anfang bis zu Ende zugehört. Er hat die Angeklagten bitten er darauf aufmerkam sei in früheren bezüglichen Fällen, so zum Beispiel 1875 gegen Josef Brunner und Genossen in die Gerichte die Bauern von Schuld und Strafe freigesprochen hätten, weil diese in gutem Glauben gehandelt hatten. Dies wird aus den Akten bestätigt. Herr v. Zoller hat uns geneigt von Anfang bis zu Ende zugehört. Er hat die Angeklagten bitten er darauf aufmerkam sei in früheren bezüglichen Fällen, so zum Beispiel 1875 gegen Josef Brunner und Genossen in die Gerichte die Bauern von Schuld und Strafe freigesprochen hätten, weil diese in gutem Glauben gehandelt hatten. Dies wird aus den Akten bestätigt. Herr v. Zoller hat uns geneigt von Anfang bis zu Ende zugehört. Er hat die Angeklagten bitten er darauf aufmerkam sei in früheren bezüglichen Fällen, so zum Beispiel 1875 gegen Josef Brunner und Genossen in die Gerichte die Bauern von Schuld und Strafe freigesprochen hätten, weil diese in gutem Glauben gehandelt hatten. Dies wird aus den Akten bestätigt. Herr v. Zoller hat uns geneigt von Anfang bis zu Ende zugehört. Er hat die Angeklagten bitten er darauf aufmerkam sei in früheren bezüglichen Fällen, so zum Beispiel 1875 gegen Josef Brunner und Genossen in die Gerichte die Bauern von Schuld und Strafe freigesprochen hätten, weil diese in gutem Glauben gehandelt hatten. Dies wird aus den Akten bestätigt. Herr v. Zoller hat uns geneigt von Anfang bis zu Ende zugehört. Er hat die Angeklagten bitten er darauf aufmerkam sei in früheren bezüglichen Fällen, so zum Beispiel 1875 gegen Josef Brunner und Genossen in die Gerichte die Bauern von Schuld und Strafe freigesprochen hätten, weil diese in gutem Glauben gehandelt hatten. Dies wird aus den Akten bestätigt. Herr v. Zoller hat uns geneigt von Anfang bis zu Ende zugehört. Er hat die Angeklagten bitten er darauf aufmerkam sei in früheren bezüglichen Fällen, so zum Beispiel 1875 gegen Josef Brunner und Genossen in die Gerichte die Bauern von Schuld und Strafe freigesprochen hätten, weil diese in gutem Glauben gehandelt hatten. Dies wird aus den Akten bestätigt. Herr v. Zoller hat uns geneigt von Anfang bis zu Ende zugehört. Er hat die Angeklagten bitten er darauf aufmerkam sei in früheren bezüglichen Fällen, so zum Beispiel 1875 gegen Josef Brunner und Genossen in die Gerichte die Bauern von Schuld und Strafe freigesprochen hätten, weil diese in gutem Glauben gehandelt hatten. Dies wird aus den Akten bestätigt. Herr v. Zoller hat uns geneigt von Anfang bis zu Ende zugehört. Er hat die Angeklagten bitten er darauf aufmerkam sei in früheren bezüglichen Fällen, so zum Beispiel 1875 gegen Josef Brunner und Genossen in die Gerichte die Bauern von Schuld und Strafe freigesprochen hätten, weil diese in gutem Glauben gehandelt hatten. Dies wird aus den Akten bestätigt. Herr v. Zoller hat uns geneigt von Anfang bis zu Ende zugehört. Er hat die Angeklagten bitten er darauf aufmerkam sei in früheren bezüglichen Fällen, so zum Beispiel 1875 gegen Josef Brunner und Genossen in die Gerichte die Bauern von Schuld und Strafe freigesprochen hätten, weil diese in gutem Glauben gehandelt hatten. Dies wird aus den Akten bestätigt. Herr v. Zoller hat uns geneigt von Anfang bis zu Ende zugehört. Er hat die Angeklagten bitten er darauf aufmerkam sei in früheren bezüglichen Fällen, so zum Beispiel 1875 gegen Josef Brunner und Genossen in die Gerichte die Bauern von Schuld und Strafe freigesprochen hätten, weil diese in gutem Glauben gehandelt hatten. Dies wird aus den Akten bestätigt. Herr v. Zoller hat uns geneigt von Anfang bis zu Ende zugehört. Er hat die Angeklagten bitten er darauf aufmerkam sei in früheren bezüglichen Fällen, so zum Beispiel 1875 gegen Josef Brunner und Genossen in die Gerichte die Bauern von Schuld und Strafe freigesprochen hätten, weil diese in gutem Glauben gehandelt hatten. Dies wird aus den Akten bestätigt. Herr v. Zoller hat uns geneigt von Anfang bis zu Ende zugehört. Er hat die Angeklagten bitten er darauf aufmerkam sei in früheren bezüglichen Fällen, so zum Beispiel 1875 gegen Josef Brunner und Genossen in die Gerichte die Bauern von Schuld und Strafe freigesprochen hätten, weil diese in gutem Glauben gehandelt hatten. Dies wird aus den Akten bestätigt. Herr v. Zoller hat uns geneigt von Anfang bis zu Ende zugehört. Er hat die Angeklagten bitten er darauf aufmerkam sei in früheren bezüglichen Fällen, so zum Beispiel 1875 gegen Josef Brunner und Genossen in die Gerichte die Bauern von Schuld und Strafe freigesprochen hätten, weil diese in gutem Glauben gehandelt hatten. Dies wird aus den Akten bestätigt. Herr v. Zoller hat uns geneigt von Anfang bis zu Ende zugehört. Er hat die Angeklagten bitten er darauf aufmerkam sei in früheren bezüglichen Fällen, so zum Beispiel 1875 gegen Josef Brunner und Genossen in die Gerichte die Bauern von Schuld und Strafe freigesprochen hätten, weil diese in gutem Glauben gehandelt hatten. Dies wird aus den Akten bestätigt. Herr v. Zoller hat uns geneigt von Anfang bis zu Ende zugehört. Er hat die Angeklagten bitten er darauf aufmerkam sei in früheren bezüglichen Fällen, so zum Beispiel 1875 gegen Josef Brunner und Genossen in die Gerichte die Bauern von Schuld und Strafe freigesprochen hätten, weil diese in gutem Glauben gehandelt hatten. Dies wird aus den Akten bestätigt. Herr v. Zoller hat uns geneigt von Anfang bis zu Ende zugehört. Er hat die Angeklagten bitten er darauf aufmerkam sei in früheren bezüglichen Fällen, so zum Beispiel 1875 gegen Josef Brunner und Genossen in die Gerichte die Bauern von Schuld und Strafe freigesprochen hätten, weil diese in gutem Glauben gehandelt hatten. Dies wird aus den Akten bestätigt. Herr v. Zoller hat uns geneigt von Anfang bis zu Ende zugehört. Er hat die Angeklagten bitten er darauf aufmerkam sei in früheren bezüglichen Fällen, so zum Beispiel 1875 gegen Josef Brunner und Genossen in die Gerichte die Bauern von Schuld und Strafe freigesprochen hätten, weil diese in gutem Glauben gehandelt hatten. Dies wird aus den Akten bestätigt. Herr v. Zoller hat uns geneigt von Anfang bis zu Ende zugehört. Er hat die Angeklagten bitten er darauf aufmerkam sei in früheren bezüglichen Fällen, so zum Beispiel 1875 gegen Josef Brunner und Genossen in die Gerichte die Bauern von Schuld und Strafe freigesprochen hätten, weil diese in gutem Glauben gehandelt hatten. Dies wird aus den Akten bestätigt. Herr v. Zoller hat uns geneigt von Anfang bis zu Ende zugehört. Er hat die Angeklagten bitten er darauf aufmerkam sei in früheren bezüglichen Fällen, so zum Beispiel 1875 gegen Josef Brunner und Genossen in die Gerichte die Bauern von Schuld und Strafe freigesprochen hätten, weil diese in gutem Glauben gehandelt hatten. Dies wird aus den Akten bestätigt. Herr v. Zoller hat uns geneigt von Anfang bis zu Ende zugehört. Er hat die Angeklagten bitten er darauf aufmerkam sei in früheren bezüglichen Fällen, so zum Beispiel 1875 gegen Josef Brunner und Genossen in die Gerichte die Bauern von Schuld und Strafe freigesprochen hätten, weil diese in gutem Glauben gehandelt hatten. Dies wird aus den Akten bestätigt. Herr v. Zoller hat uns geneigt von Anfang bis zu Ende zugehört. Er hat die Angeklagten bitten er darauf aufmerkam sei in früheren bezüglichen Fällen, so zum Beispiel 1875 gegen Josef Brunner und Genossen in die Gerichte die Bauern von Schuld und Strafe freigesprochen hätten, weil diese in gutem Glauben gehandelt hatten. Dies wird aus den Akten bestätigt. Herr v. Zoller hat uns geneigt von Anfang bis zu Ende zugehört. Er hat die Angeklagten bitten er darauf aufmerkam sei in früheren bezüglichen Fällen, so zum Beispiel 1875 gegen Josef Brunner und Genossen in die Gerichte die Bauern von Schuld und Strafe freigesprochen hätten, weil diese in gutem Glauben gehandelt hatten. Dies wird aus den Akten bestätigt. Herr v. Zoller hat uns geneigt von Anfang bis zu Ende zugehört. Er hat die Angeklagten bitten er darauf aufmerkam sei in früheren bezüglichen Fällen, so zum Beispiel 1875 gegen Josef Brunner und Genossen in die Gerichte die Bauern von Schuld und Strafe freigesprochen hätten, weil diese in gutem Glauben gehandelt hatten. Dies wird aus den Akten bestätigt. Herr v. Zoller hat uns geneigt von Anfang bis zu Ende zugehört. Er hat die Angeklagten bitten er darauf aufmerkam sei in früheren bezüglichen Fällen, so zum Beispiel 1875 gegen Josef Brunner und Genossen in die Gerichte die Bauern von Schuld und Strafe freigesprochen hätten, weil diese in gutem Glauben gehandelt hatten. Dies wird aus den Akten bestätigt. Herr v. Zoller hat uns geneigt von Anfang bis zu Ende zugehört. Er hat die Angeklagten bitten er darauf aufmerkam sei in früheren bezüglichen Fällen, so zum Beispiel 1875 gegen Josef Brunner und Genossen in die Gerichte die Bauern von Schuld und Strafe freigesprochen hätten, weil diese in gutem Glauben gehandelt hatten. Dies wird aus den Akten bestätigt. Herr v. Zoller hat uns geneigt von Anfang bis zu Ende zugehört. Er hat die Angeklagten bitten er darauf aufmerkam sei in früheren bezüglichen Fällen, so zum Beispiel 1875 gegen Josef Brunner und Genossen in die Gerichte die Bauern von Schuld und Strafe freigesprochen hätten, weil diese in gutem Glauben gehandelt hatten. Dies wird aus den Akten bestätigt. Herr v. Zoller hat uns geneigt von Anfang bis zu Ende zugehört. Er hat die Angeklagten bitten er darauf aufmerkam sei in früheren bezüglichen Fällen, so zum Beispiel 1875 gegen Josef Brunner und Genossen in die Gerichte die Bauern von Schuld und Strafe freigesprochen hätten, weil diese in gutem Glauben gehandelt hatten. Dies wird aus den Akten bestätigt. Herr v. Zoller hat uns geneigt von Anfang bis zu Ende zugehört. Er hat die Angeklagten bitten er darauf aufmerkam sei in früheren bezüglichen Fällen, so zum Beispiel 1875 gegen Josef Brunner und Genossen in die Gerichte die Bauern von Schuld und Strafe freigesprochen hätten, weil diese in gutem Glauben gehandelt hatten. Dies wird aus den Akten bestätigt. Herr v. Zoller hat uns geneigt von Anfang bis zu Ende zugehört. Er hat die Angeklagten bitten er darauf aufmerkam sei in früheren bezüglichen Fällen, so zum Beispiel 1875 gegen Josef Brunner und Genossen in die Gerichte die Bauern von Schuld und Strafe freigesprochen hätten, weil diese in gutem Glauben gehandelt hatten. Dies wird aus den Akten bestätigt. Herr v. Zoller hat uns geneigt von Anfang bis zu Ende zugehört. Er hat die Angeklagten bitten er darauf aufmerkam sei in früheren bezüglichen Fällen, so zum Beispiel 1875 gegen Josef Brunner und Genossen in die Gerichte die Bauern von Schuld und Strafe freigesprochen hätten, weil diese in gutem Glauben gehandelt hatten. Dies wird aus den Akten bestätigt. Herr v. Zoller hat uns geneigt von Anfang bis zu Ende zugehört. Er hat die Angeklagten bitten er darauf aufmerkam sei in früheren bezüglichen Fällen, so zum Beispiel 1875 gegen Josef Brunner und Genossen in die Gerichte die Bauern von Schuld und Strafe freigesprochen hätten, weil diese in gutem Glauben gehandelt hatten. Dies wird aus den Akten bestätigt. Herr v. Zoller hat uns geneigt von Anfang bis zu Ende zugehört. Er hat die Angeklagten bitten er darauf aufmerkam sei in früheren bezüglichen Fällen, so zum Beispiel 1875 gegen Josef Brunner und Genossen in die Gerichte die Bauern von Schuld und Strafe freigesprochen hätten, weil diese in gutem Glauben gehandelt hatten. Dies wird aus den Akten bestätigt. Herr v. Zoller hat uns geneigt von Anfang bis zu Ende zugehört. Er hat die Angeklagten bitten er darauf aufmerkam sei in früheren bezüglichen Fällen, so zum Beispiel 1875 gegen Josef Brunner und Genossen in die Gerichte die Bauern von Schuld und Strafe freigesprochen hätten, weil diese in gutem Glauben gehandelt hatten. Dies wird aus den Akten bestätigt. Herr v. Zoller hat uns geneigt von Anfang bis zu Ende zugehört. Er hat die Angeklagten bitten er darauf aufmerkam sei in früheren bezüglichen Fällen, so zum Beispiel 1875 gegen Josef Brunner und Genossen in die Gerichte die Bauern von Schuld und Strafe freigesprochen hätten, weil diese in gutem Glauben gehandelt hatten. Dies wird aus den Akten bestätigt. Herr v. Zoller hat uns geneigt von Anfang bis zu Ende zugehört. Er hat die Angeklagten bitten er darauf aufmerkam sei in früheren bezüglichen Fällen, so zum Beispiel 1875 gegen Josef Brunner und Genossen in die Gerichte die Bauern von Schuld und Strafe freigesprochen hätten, weil diese in gutem Glauben gehandelt hatten. Dies wird aus den Akten bestätigt. Herr v. Zoller hat uns geneigt von Anfang bis zu Ende zugehört. Er hat die Angeklagten bitten er darauf aufmerkam sei in früheren bezüglichen Fällen, so zum Beispiel 1875 gegen Josef Brunner und Genossen in die Gerichte die Bauern von Schuld und Strafe freigesprochen hätten, weil diese in gutem Glauben gehandelt hatten. Dies wird aus den Akten bestätigt. Herr v. Zoller hat uns geneigt von Anfang bis zu Ende zugehört. Er hat die Angeklagten bitten er darauf aufmerkam sei in früheren bezüglichen Fällen, so zum Beispiel 1875 gegen Josef Brunner und Genossen in die Gerichte die Bauern von Schuld und Strafe freigesprochen hätten, weil diese in gutem Glauben gehandelt hatten. Dies wird aus den Akten bestätigt. Herr v. Zoller hat uns geneigt von Anfang bis zu Ende zugehört. Er hat die Angeklagten bitten er darauf aufmerkam sei in früheren bezüglichen Fällen, so zum Beispiel 1875 gegen Josef Brunner und Genossen in die Gerichte die Bauern von Schuld und Strafe freigesprochen hätten, weil diese in gutem Glauben gehandelt hatten. Dies wird aus den Akten bestätigt. Herr v. Zoller hat uns geneigt von Anfang bis zu Ende zugehört. Er hat die Angeklagten bitten er darauf aufmerkam sei in früheren bezüglichen Fällen, so zum Beispiel 1875 gegen Josef Brunner und Genossen in die Gerichte die Bauern von Schuld und Strafe freigesprochen hätten, weil diese in gutem Glauben gehandelt hatten. Dies wird aus den Akten bestätigt. Herr v. Zoller hat uns geneigt von Anfang bis zu Ende zugehört. Er hat die Angeklagten bitten er darauf aufmerkam sei in früheren bezüglichen Fällen, so zum Beispiel 1875 gegen Josef Brunner und Genossen in die Gerichte die Bauern von Schuld und Strafe freigesprochen hätten, weil diese in gutem Glauben gehandelt hatten. Dies wird aus den Akten bestätigt. Herr v. Zoller hat uns geneigt von Anfang bis zu Ende zugehört. Er hat die Angeklagten bitten er darauf aufmerkam sei in früheren bezüglichen Fällen, so zum Beispiel 1875 gegen Josef Brunner und Genossen in die Gerichte die Bauern von Schuld und Strafe freigesprochen hätten, weil diese in gutem Glauben gehandelt hatten. Dies wird aus den Akten bestätigt. Herr v. Zoller hat uns geneigt von Anfang bis zu Ende zugehört. Er hat die Angeklagten bitten er darauf aufmerkam sei in früheren bezüglichen Fällen, so zum Beispiel 1875 gegen Josef Brunner und Genossen in die Gerichte die Bauern von Schuld und Strafe freigesprochen hätten, weil diese in gutem Glauben gehandelt hatten. Dies wird aus den Akten bestätigt. Herr v. Zoller hat uns geneigt von Anfang bis zu Ende zugehört. Er hat die Angeklagten bitten er darauf aufmerkam sei in früheren bezüglichen Fällen, so zum Beispiel 1875 gegen Josef Brunner und Genossen in die Gerichte die Bauern von Schuld und Strafe freigesprochen hätten, weil diese in gutem Glauben gehandelt hatten. Dies wird aus den Akten bestätigt. Herr v. Zoller hat uns geneigt von Anfang bis zu Ende zugehört. Er hat die Angeklagten bitten er darauf aufmerkam sei in früheren bezüglichen Fällen, so zum Beispiel 1875 gegen Josef Brunner und Genossen in die Gerichte die Bauern von Schuld und Strafe freigesprochen hätten, weil diese in gutem Glauben gehandelt hatten. Dies wird aus den Akten bestätigt. Herr v. Zoller hat uns geneigt von Anfang bis zu Ende zugehört. Er hat die Angeklagten bitten er darauf aufmerkam sei in früheren bezüglichen Fällen, so zum Beispiel 1875 gegen Josef Brunner und Genossen in die Gerichte die Bauern von Schuld und Strafe freigesprochen hätten, weil diese in gutem Glauben gehandelt hatten. Dies wird aus den Akten bestätigt. Herr v. Zoller hat uns geneigt von Anfang bis zu Ende zugehört. Er hat die Angeklagten bitten er darauf aufmerkam sei in früheren bezüglichen Fällen, so zum Beispiel 1875 gegen Josef Brunner und Genossen in die Gerichte die Bauern von Schuld und Strafe freigesprochen hätten, weil diese in gutem Glauben gehandelt hatten. Dies wird aus den Akten bestätigt. Herr v. Zoller hat uns geneigt von Anfang bis zu Ende zugehört. Er hat die Angeklagten bitten er darauf aufmerkam sei in früheren bezüglichen Fällen, so zum Beispiel 1875 gegen Josef Brunner und Genossen in die Gerichte die Bauern von Schuld und Strafe freigesprochen hätten, weil diese in gutem Glauben gehandelt hatten. Dies wird aus den Akten bestätigt. Herr v. Zoller hat uns geneigt von Anfang bis zu Ende zugehört. Er hat die Angeklagten bitten er darauf aufmerkam sei in früheren bezüglichen Fällen, so zum Beispiel 1875 gegen Josef Brunner und Genossen in die Gerichte die Bauern von Schuld und Strafe freigesprochen hätten, weil diese in gutem Glauben gehandelt hatten. Dies wird aus den Akten bestätigt. Herr v. Zoller hat uns geneigt von Anfang bis zu Ende zugehört. Er hat die Angeklagten bitten er darauf aufmerkam sei in früheren bezüglichen Fällen, so zum Beispiel 1875 gegen Josef Brunner und Genossen in die Gerichte die Bauern von Schuld und Strafe freigesprochen hätten, weil diese in gutem Glauben gehandelt hatten. Dies wird aus den Akten bestätigt. Herr v. Zoller hat uns geneigt von Anfang bis zu Ende zugehört. Er hat die Angeklagten bitten er darauf aufmerkam sei in früheren bezüglichen Fällen, so zum Beispiel 1875 gegen Josef Brunner und Genossen in die Gerichte die Bauern von Schuld und Strafe freigesprochen hätten, weil diese in gutem Glauben gehandelt hatten. Dies wird aus den Akten bestätigt. Herr v. Zoller hat uns geneigt von Anfang bis zu Ende zugehört. Er hat die Angeklagten bitten er darauf aufmerkam sei in früheren bezüglichen Fällen, so zum Beispiel 1875 gegen Josef Brunner und Genossen in die Gerichte die Bauern von Schuld und Strafe freigesprochen hätten, weil diese in gutem Glauben gehandelt hatten. Dies wird aus den Akten bestätigt. Herr v. Zoller hat uns geneigt von Anfang bis zu Ende zugehört. Er hat die Angeklagten bitten er darauf aufmerkam sei in früheren bezüglichen Fällen, so zum Beispiel 1875 gegen Josef Brunner und Genossen in die Gerichte die Bauern von Schuld und Strafe freigesprochen hätten, weil diese in gutem Glauben gehandelt hatten. Dies wird aus den Akten bestätigt. Herr v. Zoller hat uns geneigt von Anfang bis zu Ende zugehört. Er hat die Angeklagten bitten er darauf aufmerkam sei in früheren bezüglichen Fällen, so zum Beispiel 1875 gegen Josef Brunner und Genossen in die Gerichte die Bauern von Schuld und Strafe freigesprochen hätten, weil diese in gutem Glauben gehandelt hatten. Dies wird aus den Akten bestätigt. Herr v. Zoller hat uns geneigt von Anfang bis zu Ende zugehört. Er hat die Angeklagten bitten er darauf aufmerkam sei in früheren bezüglichen Fällen, so zum Beispiel 1875 gegen Josef Brunner und Genossen in die Gerichte die Bauern von Schuld und Strafe freigesprochen hätten, weil diese in gutem Glauben gehandelt hatten. Dies wird aus den Akten bestätigt. Herr v. Zoller hat uns geneigt von Anfang bis zu Ende zugehört. Er hat die Angeklagten bitten er darauf aufmerkam sei in früheren bezüglichen Fällen, so zum Beispiel 1875 gegen Josef Brunner und Genossen in die Gerichte die Bauern von Schuld und Strafe freigesprochen hätten, weil diese in gutem Glauben gehandelt hatten. Dies wird aus den Akten bestätigt. Herr v. Zoller hat uns geneigt von Anfang bis zu Ende zugehört. Er hat die Angeklagten bitten er darauf aufmerkam sei in früheren bezüglichen Fällen, so zum Beispiel 1875 gegen Josef Brunner und Genossen in die Gerichte die Bauern von Schuld und Strafe freigesprochen hätten, weil diese in gutem Glauben gehandelt hatten. Dies wird aus den Akten bestätigt. Herr v. Zoller hat uns geneigt von Anfang bis zu Ende zugehört. Er hat die Angeklagten bitten er darauf aufmerkam sei in früheren bezüglichen Fällen, so zum Beispiel 1875 gegen Josef Brunner und Genossen in die Gerichte die Bauern von Schuld und Strafe freigesprochen hätten, weil diese in gutem Glauben gehandelt hatten. Dies wird aus den Akten bestätigt. Herr v. Zoller hat uns geneigt von Anfang bis zu Ende zugehört. Er hat die Angeklagten bitten er darauf aufmerkam sei in früheren bezüglichen Fällen, so zum Beispiel 1875 gegen Josef Brunner und Genossen in die Gerichte die Bauern von Schuld und Strafe freigesprochen hätten, weil diese in gutem Glauben gehandelt hatten. Dies wird aus den Akten bestätigt. Herr v. Zoller hat uns geneigt von Anfang bis zu Ende zugehört. Er hat die Angeklagten bitten er darauf aufmerkam sei in früheren bezüglichen Fällen, so zum Beispiel 1875 gegen Josef Brunner und Genossen in die Gerichte die Bauern von Schuld und Strafe freigesprochen hätten, weil diese in gutem Glauben gehandelt hatten. Dies wird aus den Akten bestätigt. Herr v. Zoller hat uns geneigt von Anfang bis zu Ende zugehört. Er hat die Angeklagten bitten er darauf aufmerkam sei in früheren bezüglichen Fällen, so zum Beispiel 1875 gegen Josef Brunner und Genossen in die Gerichte die Bauern von Schuld und Strafe freigesprochen hätten, weil diese in gutem Glauben gehandelt hatten. Dies wird aus den Akten bestätigt. Herr v. Zoller hat uns geneigt von Anfang bis zu Ende zugehört. Er hat die Angeklagten bitten er darauf aufmerkam sei in früheren bezüglichen Fällen, so zum Beispiel 1875 gegen Josef Brunner und Genossen in die Gerichte die Bauern von Schuld und Strafe freigesprochen hätten, weil diese in gutem Glauben gehandelt hatten. Dies wird aus den Akten bestätigt. Herr v. Zoller hat uns geneigt von Anfang bis zu Ende zugehört. Er hat die Angeklagten bitten er darauf aufmerkam sei in früheren bezüglichen Fällen, so zum Beispiel 1875 gegen Josef Brunner und Genossen in die Gerichte die Bauern von Schuld und Strafe freigesprochen hätten, weil diese in gutem Glauben gehandelt hatten. Dies wird aus den Akten bestätigt. Herr v. Zoller hat uns geneigt von Anfang bis zu Ende zugehört. Er hat die Angeklagten bitten er darauf aufmerkam sei in früheren bezüglichen Fällen, so zum Beispiel 1875 gegen Josef Brunner und Genossen in die Gerichte die Bauern von Schuld und Strafe freigesprochen hätten, weil diese in gutem Glauben gehandelt hatten. Dies wird aus den Akten bestätigt. Herr v. Zoller hat uns geneigt von Anfang bis zu Ende zugehört. Er hat die Angeklagten bitten er darauf aufmerkam sei in früheren bezüglichen Fällen, so zum Beispiel 1875 gegen Josef Brunner und Genossen in die Gerichte die Bauern von Schuld und Strafe freigesprochen hätten, weil diese in gutem Glauben gehandelt hatten. Dies wird aus den Akten bestätigt. Herr v. Zoller hat uns geneigt von Anfang bis zu Ende zugehört. Er hat die Angeklagten bitten er darauf aufmerkam sei in früheren bezüglichen Fällen, so zum Beispiel 1875 gegen Josef Brunner und Genossen in die Gerichte die Bauern von Schuld und Strafe freigesprochen hätten, weil diese in gutem Glauben gehandelt hatten. Dies wird aus den Akten bestätigt. Herr v. Zoller hat uns geneigt von Anfang bis zu Ende zugehört. Er hat die Angeklagten bitten er darauf aufmerkam sei in früheren bezüglichen Fällen, so zum Beispiel 1875 gegen Josef Brunner und Genossen in die Gerichte die Bauern von Schuld und Strafe freigesprochen hätten, weil diese in gutem Glauben gehandelt hatten. Dies wird aus den Akten bestätigt. Herr v. Zoller hat uns geneigt von Anfang bis zu Ende zugehört. Er hat die Angeklagten bitten er darauf aufmerkam sei in früheren bezüglichen Fällen, so zum Beispiel 1875 gegen Josef Brunner und Genossen in die Gerichte die Bauern von Schuld und Strafe freigesprochen hätten, weil diese in gutem Glauben gehandelt hatten. Dies wird aus den Akten bestätigt. Herr v. Zoller hat uns geneigt von Anfang bis zu Ende zugehört. Er hat die Angeklagten bitten er darauf aufmerkam sei in früheren bezüglichen Fällen, so zum Beispiel 1875 gegen Josef Brunner und Genossen in die Gerichte die Bauern von Schuld und Strafe freigesprochen hätten, weil diese in gutem Glauben gehandelt hatten. Dies wird aus den Akten bestätigt. Herr v. Zoller hat uns geneigt von Anfang bis zu Ende zugehört. Er hat die Angeklagten bitten er darauf aufmerkam sei in früheren bezüglichen Fällen, so zum Beispiel 1875 gegen Josef Brunner und Genossen in die Gerichte die Bauern von Schuld und Strafe freigesprochen hätten, weil diese in gutem Glauben gehandelt hatten. Dies wird aus den Akten bestätigt. Herr v. Zoller hat uns geneigt von Anfang bis zu Ende zugehört. Er hat die Angeklagten bitten er darauf aufmerkam sei in früheren bezüglichen Fällen, so zum Beispiel 1875 gegen Josef Brunner und Genossen in die Gerichte die Bauern von Schuld und Strafe freigesprochen hätten, weil diese in gutem Glauben gehandelt hatten. Dies wird aus den Akten bestätigt. Herr v. Zoller hat uns geneigt von Anfang bis zu Ende zugehört. Er hat die Angeklagten bitten er darauf aufmerkam sei in früheren bezüglichen Fällen, so zum Beispiel 1875 gegen Josef Brunner und Genossen in die Gerichte die Bauern von Schuld und Strafe freigesprochen hätten, weil diese in gutem Glauben gehandelt hatten. Dies wird aus den Akten bestätigt. Herr v. Zoller hat uns geneigt von Anfang bis zu Ende zugehört. Er hat die Angeklagten bitten er darauf aufmerkam sei in früheren bezüglichen Fällen, so zum Beispiel 1875 gegen Josef Brunner und Genossen in die Gerichte die Bauern von Schuld und Strafe freigesprochen hätten, weil diese in gutem Glauben gehandelt hatten. Dies wird aus den Akten bestätigt. Herr v. Zoller hat uns geneigt von Anfang bis zu Ende

seinen Amte schreibenden Oberbürgermeister Dr. Vredt in Anbetracht seiner großen Verdienste um unsere Stadt zum Ehrenbürger zu ernennen.

Nordhausen, 23 April. Der städtische Kämmerei-etat für 1895/96, welcher jetzt acht Tage öffentlich ausliegen hat, und kommende Donnerstag in der Stadtbücherei-Verammlung besprochen wird, geht im wesentlichen andrerseits von dem Vorgänger. Dem in Uebereinstimmung mit den Einnahmen und Ausgaben von 85,200 M. ab, nämlich mit 72,200 M. gegen 636,000 M. im vorigen Rechnungsjahre. Die Mehrausgabe von 85,200 M. entfällt, was in ihr enthaltenen Haushaltsplan anbelangt, mit 11,624.50 M. auf die Beurlaubungs-losen (Erschließung der Schüler der Gemeindefamiliens), 11,892.70 M. auf die Kirchen- und Schulen (Erschließung der Zuschüsse an die Schulen), 44,310.69 M. auf Unterhaltung der Gebäude und Grundstücke (einschließlich Aufträge für Neupflasterungen), 9980 M. auf die Armenverwaltung (insolange Uebertritt des Größtes der Hundsteuer und Vorkostensteuer aus den Einnahmen der Armen in dieselbe der Gemeindekasse), 5000 M. Mehrkosten der Brotbackenverwaltung und dementsprechend wurde sich die Einnahme um gleichfalls 85,200 M. erhöhen. Hier sind die Hauptposten des Mehr gegen früher in den Wirkungen des neuen Kommunalarbeitensjahres begründet. Es erscheinen mehr an Gehältern 509 M., an indirekten Steuern 13,000 M. und an Zuschüssen 6,000 M. (aus dem 1. Halbjahr 1895), an Betriebskosten 6700 M. (135 Proz. von 5000 M.), sowie an Realsteuern 164,800 M. (und zwar je 135 Proz. Grundsteuern mit 10,100 M., Gebäudesteuern mit 92,200 M. und Gewerbesteuern mit 62,500 M.). Die in Mehreinnahmen von zusammen 185,009 M., die aus dem Kommunalarbeitensjahre gebildet hat, gegenüber, sowie in Berücksichtigung der Einnahmen von 850,000 M. unter die Gemeindefamiliensverwaltung von 80,000 M., also um 84,000 M. ermäßigt werden, was ein Vergehen des Budgets auf die Stadteinkommenssteuer von 175 auf 135 Proz. bedeutet. Unsere fassen mit den Gemeindefamiliensverwaltungs-Zuschläge gegeben also mit dem Satz 135 Proz.

Giftenach, 23 April. [Lutherdenkmal. — Elektrische Bahn. — Eisenbahn.] Die Arbeiten zur Aufstellung des Lutherdenkmals schreiten rüstig vorwärts. Der nahezu fertige Giebel des Denkmals, welcher sich schon im wesentlichen abheben lässt, ist durch die Aufstellung des elektrischen Stroms im Jahre 1895/96 im wesentlichen fertig. Die Arbeiten zur Aufstellung des Lutherdenkmals schreiten rüstig vorwärts. Der nahezu fertige Giebel des Denkmals, welcher sich schon im wesentlichen abheben lässt, ist durch die Aufstellung des elektrischen Stroms im Jahre 1895/96 im wesentlichen fertig.

Werra, 23 April. Die Eisenbahnarbeiten sind im wesentlichen fertig. Die Arbeiten zur Aufstellung des Lutherdenkmals schreiten rüstig vorwärts. Der nahezu fertige Giebel des Denkmals, welcher sich schon im wesentlichen abheben lässt, ist durch die Aufstellung des elektrischen Stroms im Jahre 1895/96 im wesentlichen fertig.

Werra, 23 April. Die Eisenbahnarbeiten sind im wesentlichen fertig. Die Arbeiten zur Aufstellung des Lutherdenkmals schreiten rüstig vorwärts. Der nahezu fertige Giebel des Denkmals, welcher sich schon im wesentlichen abheben lässt, ist durch die Aufstellung des elektrischen Stroms im Jahre 1895/96 im wesentlichen fertig.

Vermishtes.

Elektrische Bahn. Zur Anlage einer elektrischen Vorortbahn von Berlin nach Potsdam ist die Verwirklichung der Verbindung mit Berlin von Seiten der Reichsregierung beschlossen worden. Die Arbeiten zur Aufstellung des Lutherdenkmals schreiten rüstig vorwärts. Der nahezu fertige Giebel des Denkmals, welcher sich schon im wesentlichen abheben lässt, ist durch die Aufstellung des elektrischen Stroms im Jahre 1895/96 im wesentlichen fertig.

Ein neue Familie. Vor dem Wirtzburger Landgericht erschien dieser Tage eine Gestalt der Nation, die Preßlerin von Bode, genannt Bopius, die für ihre eigene Tochter die Supplix in gemacht hatte. Als Jüngerer wurde Studenten Kaufmann, Wilhams, Bopius, geboren und erschienen. Freizern von Bode erhielt 1 Jahr 3 Monat Haftstrafe und drei Jahre Gehirnhautentzündung.

Verfallene Bonbons. In Apha (Walden) sind drei Kinder eines Arbeiters in Folge von Vergiftung durch den Genuss von farbigen Bonbons gestorben. Ein viertes Kind liegt schwer krank darnieder.

Frühjahrsreise. In Tavellana hat die Botel eine Frühlingsreise unternommen, bestehend aus drei früheren Frühlingsreisen, ermüdet, welche fallende Frühlingsreise in gut gelungenen Formen gefährt und in Vellece gebracht hat.

Bürgermeister. Auf der Straße Dresden-Görlitz ist kurz vor der Station Amdorf gestern nachmittags ein Personenzug entgleist. Alle beauftragte, sind mehrere Personen verunglückt. Bisherige ist noch nicht bekannt. Im Görlitz traf seiner Zug mit 54 Min. Verspätung ein.

Aus der polnischen Schule. Dem „Kur. Rom.“ wird geschrieben: In einem gewissen Orte bricht ein 13jähriger Knabe nach seiner Rückkehr aus der Schule zu einem Bauern: „Am Montag gehen wir nicht zur Schule. Beschuldige den“ fragte der Bauer. „Weshalb?“ antwortete der Knabe, „aber am Donnerstag wird man ihn laufen.“ Der Knabe scheint von der Dummheit der in der Schule recht viel Nutzen gehabt zu haben!

Der Gipfel des Spiritismus. Beechows's neueste Oper wird demnächst, so schreibt man aus London, in der St. James Hall zur Aufführung kommen. Beechows's neueste Oper? wird der erlauchtete Leser annehmen. Im Hinblick auf Beechows's im Besonderen ist demnächst die deutsche Sprache ist alles möglich, und die Geschichte ist einfach die, daß der längst verstorbene Dichtersicht aus Dankbarkeit für das ehrende Andenken, welches ihm die Nachwelt bewahrt hat, ihr eine zweite Oper zu bestechen im Bewußtsein steht, zu der er bei Lebzeiten demnächst seine ihm zum Besten des Jovito haben konnte. Der Verstorbenen soll längere Zeit vergeblich versucht haben, einen oder den anderen lebenden Komponisten zu inspirieren, was ihm aber nicht gelang, weil diese nicht seinen Vorstellungen für — Spiritismus besaßen. Vor dem Klavierinstrumente B... i soll er wegen dessen abenteuerlicher Harmonik zurückgeschreckt, er bedachte sich daher einer Rasse, des Willkürlichen eines lebenden Komponisten, ohne sich dazu zu verpflichten, was der Welt durch einen in den Kreisen der „Geistesbeschwörer“ hochangesehenen Mann vermittelte.

Französische Banern. Wie ein Kapitäl aus „La Terre“ liest sich folgende Geschichte, die sich vor einigen Tagen in der Umgebung von Limoges ereignet hat. Vor ungefähr 10 Jahren gab der Bauer Dauriat in Champac seine Tochter einem gewissen Michel zur Frau, der bei keinem Schwiegervater als Schwiegermutter eintraten sollte, was im Jovito bedeutet, daß der Schwiegermutter, obgleich unter den Gütergemeinschaften verheiratet, gleichzeitig als Sohn und als Knecht in der Familie angesehen wird. Michel hatte sich kontraktlich verpflichtet, in dem Hause seines Schwiegervaters zu bleiben und im Falle er es verließ, jährlich 200 Francs für den Lohn eines Knechtes zu bezahlen. Aber kurze Zeit darauf verließ Michel doch das Haus seines Schwiegervaters, ohne sich dazu zu verpflichten, seinen kontraktlichen Verpflichtungen nachzukommen. 10 Jahre verließen. Gehört machte nun Dauriat seinen Schwiegermutter und verlangte von ihm 2000 Francs für den sechsjährigen Lohn eines Knechtes. Michel erwiderte ihm brutal: „Aber Sie haben mich nicht mehr in einem Hofe gehalten, sondern ich bin ein freier Mann.“ In der That hatte Michel sich durch seine Schwiegermutter auf der einen in einem nahe gelegenen Orte abgehaltenen Markte zurückgeführt. Es war bereits fünfere Nacht, als der Bauer an den Ort gelangte, wo Michel ihn erwartete. Dieser trug aus dem Gebirg hervor und rief den nächsten Mann an. „Schick mich nach immer auf keinen 2000 Francs.“ Dauriat erholte sich von seinem Schaden und gab zur Antwort, er werde sich durch nichts von seinem Rechte abbringen lassen und sei seit entlassen, den Gerichtsweg zu beschreiten. Von solcher Wuth erfüllt, dachte Michel nun seinen Schwiegervater an der Gurgel und warf ihn zu Boden. Während er ihn erzwang, folgte er mit solcher Gewalt auf seiner Brust, daß er ihm fast sämtliche Rippen brach. Als der Stenche ihm Dauriat todt wahrte, und er es auf seine Schulter und trug den Körper eines Kilometer weiter und warf ihn in einen Pfuhl. Da dieser nur wenig Wasser enthielt, füllte Michel, der Leichnam würde schnell eintrocknen werden. Er zog deshalb den Körper wieder aus dem Wasser und trug ihn bis zu dem Bergflusse Dauriat's, wo er ihn in einen Bach warf. Hier wurde der Leichnam verbrannt. Die Bevölkerung des Ortes war über dieses entsetzliche Verbrechen erzürnt, daß sie Michel hängen wollte und die Gewannen alle Missethäter, ihn vor der Volkswut zu schützen.

Gelächter. Zu Ostern in Alabama wurden drei weiße Einwohner ermordet, die sich in der Gesellschaft von drei Negern und drei Negereinen befanden hatten. Man übernahm die Negern, als sie im Jovito waren, einen der Gerechtigkeit zu verharmlosen. Ein Ungeheuer von 100 bewaffneten Männern überwältigte die Schiffs und benutzte sich der fünf Gefangenen, kuppelte sie auf und durchführte dann die Körper mit Angelhaken.

Selbstmord eines Polizeimeisters. Man meldet uns aus Warschau: In der hiesigen Gasse entführte sich der dort wegen Verbrechen im Amte inhaftierte Polizeimeister Kiryzenko aus der Gouvernementsstadt Radom.

Wachwandler. Ein Wachwandler der „National Schoon“ in New York hat dieses Institut am 1. April 1895 verlassen. Der Wachwandler ist ein Schwager des Wachwändlers, welcher vor einigen Monaten bei derselben Bank 354,000 Doll. unterschlug.

Vorstellung Polier. Vorstellte sich die Polizei in Shanghai. Aus dem Bericht der Stadthörde für 1894 geht hervor, daß während dieses Jahres im Fremdenviertel Sechsen im Werte von 46,328 Dollar gestohlen wurden. Davon trieb die Polizei nicht weniger als 44,800 Dollar wieder auf. Die Polizei steht sich an Europäern, Amerikanern, Sinesen und Chinesen zusammen.

Heberfährer. Ein Mann wurde verhaftet, der einer Frau eine Uhr gestohlen haben sollte, als diese in den Omnibus saß. Der Mann behauptete, die Uhr gehöre ihm und die Frau ihre Uhr, wenn sie vermeine, es sei die Uhr. Richtig! Die Uhr gehörte dem Richter: „Wo haben Sie den Schlüssel?“ Der Gefangene suchte in seinen Taschen herum und meinte dann, er müsse ihn zu Hause gelassen haben. „Haben Sie die Uhr regelmäßig auf?“ fragte der Richter. „Ja“, erwiderte der Verhaftete. Man fand den Schlüssel und überreichte ihn dem Gefangenen. Der Mann meinte, daß er die Uhr nicht mehr tragen könne, weil die Uhr ein Chronometer war, der eines Schlüssels nicht bedarf.

Vekte Nachrichten.

Berlin, 24 April. Der „Vorwärts“ veröffentlicht wieder einmal ein antikes „vertrauliches“ Altkind, nämlich das folgende:

Berlin C., den 10. April 1895: Es gehen in jedem Jahre regelmäßig hunderttausend, mit erteilten Güntagen belegte Urlandsbüchsen von Beamten und Unterbeamten ein, die nicht wagen, sich einer Klar unter ärztlicher Leitung in einem Bader- oder einer Heilanstalt zu unterziehen, sondern nur beabsichtigen, einen längeren Aufenthalt bei auswärtigen Verwandten zu nehmen, um dieselben eine Weile, oder Luis, oder Böhmer zu besuchen. Aus dem Umstand, daß die sehr Beamten fast Jahr aus Jahr ein mit den gleichen Ursachen verortreten, muß geschlossen werden, daß der Aufenthalt in den von ihnen gewünschten Orten nicht den gewünschten Heilerfolg gebracht hat und unzureichend gewesen ist. Die Verheerungen werden daher veranlaßt, denjenigen Beamten z. B. die Kururlaub nachgehenden Bemerkung zu machen, daß sie sich nicht aufgeben, sondern sich selbst aufgeben, die R. T. zu beibringen, insbesondere auch die nachgehende Dauer durch den zuständigen Post-Verwaltungsverwaltung zu lassen. Hierdurch darf eine Ausnennung nur bei solchen Beamten gemacht werden, die schon ein höheres Alter erreicht und angestrichelt lebend und einer längeren Verwaltung dringend bedürftig sind.

Der fassliche G. Ober-Böhmischer Geheimer Ober-Böhmischer

Berlin, 24 April. Der Ausschuss des Vereins für Sozialpolitik hat den Beschluß gefaßt, einen nationalökonomischen und sozialpolitischen Ferienkurs vom 30. Sept. bis 12. Okt. in Berlin (Universitätsgebäude) abzuhalten. Es werden dabei u. a. folgende Vorträge in je sechs Stunden der gehaltenen Themata behandelt: 1. Grund- u. Sozialökonomie. 2. Kolonial- und Auswanderungs- u. 3. Die Arbeitsverträge und die Bestimmungen des Lohnes; 4. Die soziale Frage auf dem Lande (Produktion, Bodenverteilung, Zustand der Betriebsformen, ländliche Arbeiterfrage); 5. Arbeiterbewegung und wirtschaftliche Freiheit (freie Kontrakte) 6. Die soziale Frage in der Stadt (Wohnung, Verkehrs- u. Arbeiterfrage); 7. Die sozialen Aufgaben des Staates, der Kirche und der höheren Gesellschaftsklassen, unter besonderer Berücksichtigung des Armen- und Versicherungsweins; 8. Die soziale Frage und die Theorie der deutschen Sozialdemokratie; 9. Schmöller's Arbeiterstellung, soziale Klassenbildung und soziale Kampfe. Als Schriftführer sind in erster Linie gebildet: Heineke, Meißner, Geißler, Lehrer, Reinecke oder Art. Ferner sollen aber auch weitere Kreise einschließlich der gebildeten Frauen werden willkommen sein. Der Preis für die 12 Kurse ist auf 25 M., für eine Woche mit 3 M. festgesetzt. Das Placat wird später bekannt gemacht werden. Der Verein für Sozialpolitik vertritt Dr. K. Döbner in Berlin W. 62, Wilmersdorfer Straße 13.

In Düsseldorf hat die zweite Sitzung der vierten Konferenz der Centralstelle für Arbeiterwohlfahrtsvereine stattgefunden. In ihr wurde der Vorbesitz von Sam's Arbeiterwohlfahrt mit, daß der von einem Gemeindevorstand in erster Linie gebildet: Heineke, Meißner, Geißler, Lehrer, Reinecke oder Art. Ferner sollen aber auch weitere Kreise einschließlich der gebildeten Frauen werden willkommen sein. Der Preis für die 12 Kurse ist auf 25 M., für eine Woche mit 3 M. festgesetzt. Das Placat wird später bekannt gemacht werden. Der Verein für Sozialpolitik vertritt Dr. K. Döbner in Berlin W. 62, Wilmersdorfer Straße 13.

Wetterologische Station zu Halle.

	23. April.	24. April.
	(9 Uhr 12 Min. ab)	(7 Uhr 12 Min. mrg.)
Barometer Millimeter	749.7	750.0
Thermometer Celsius	17.1	12.9
Wind	SW 1	SW 1

Nachricht der Sternwarten am 23 April 20^h C.
Mittel der Nacht vom 23. April 20^h C. bis 1^h C.
1. Sternhöhe am 23 April 23^h morgens: 15^h C.

Wetterungsberichte f. d. nächst. Tage i. mittl. Deutschland.
Das im Westen der britischen Inseln erhaltene barometrische Minimum weicht sich nach den Vorboten zu verschließen, so daß für unsere Gegenden unter dem Einflusse des hohen Luftdruckes über Polen ruhiges, trübes, ziemlich warmes Wetter wahrscheinlich ist.

Vericht des Berliner Wetterbureaus vom 23. April.

Stationen	Barom.	Windrichtung u. Stärke (Staf 1-12)	Wetter	Temperatur C
Berlin	762	SW 1	halbbedeckt	9
Breslau	760	SW 1	Bisulig	10
Dresden	758	SW 3	bedeckt	12
Hamburg	755	SW 3	bedeckt	12
Köln	758	SW 3	bedeckt	13
München	760	SW 2	wolfig	13
Paris	762	SW 2	bedeckt	12
St. Petersburg	760	SW 1	wolfig	9
Warschau	762	SW 1	wolfig	8
Wien	761	SW 1	wolfig	10
Zürich	762	SW 1	halbbedeckt	14
Bratislava	762	SW 2	wolfig	4
Göteborg	764	SW 2	bedeckt	6
Helsinki	761	SW 2	bedeckt	6
London	760	SW 2	bedeckt	10
Oslo	761	SW 2	bedeckt	9
Sofia	760	SW 3	halbbedeckt	11
Belgrad	758	SW 3	bedeckt	13

- Leipzig, 23. April. Mais per 100 kg netto amerikanscher — 120 M. bez.
- Danzig, 23. April. Erbsen inländische 112.
- Königsberg, 23. April. Erbsen per 2000 Pfd. Zollgewicht 114.
- Wien, 23. April. Mais per Mai-Juni 6.70 Gd., 6.72 Br., per Juli-Aug. 6.75 Gd., 6.77 Br.
- Liverpool, 23. April. Mais 7/4 höher.
- New York, 23. April. (Telegr.) Aufangsber. Mais per Juli 52 1/2.
- Petersburg, 23. April. Heilmittel 44.00 Leinsaat loco 10.75.
- Chemische Produkte.
- London, 22 April. Chilisalpeter, ordinär 8 sh. 4 1/2, raffiniert 8 sh. 9 d.

Sonnen- und Regen-

Hervorragende Neuheiten der Saison in tausendfacher Auswahl.

J. Lewin

billige Preise. Entzückende Neuheiten in Fächern.

Geschäftshaus Halle a. S., Marktplatz 2 u. 3. Frühjahrs-Catalog gratis und portofrei.

Ich impfe jeden Montag
von 3-4 Uhr.

Dr. Koegel,
Lindenstr. 2, n.d. Kronenapoth.

Hierdurch theile ich ergebenst
mit, dass ich mich hieselbst
als praktischer Arzt nieder-
gelassen habe.

Löbejün, im April 1895.
Dr. Matzdorf.

Ich bin bei dem Amtsgericht in
Bitterfeld
als **Rechtsanwalt**
angesehen.
Philipp Eulenberg.

Auskünfte
auf alle in- u. ausländische Plätze
ertheilt das **Commerzielle**
Auskunfts-Institut
„**Creditschutz**“
(G. H. Fischer),
Halle, Poststrasse 18.
Fernsprecher 893.

Nach Amerika
mit den vorzüglichsten Schnelldampfern
des Norddeutschen Lloyd
in Bremen

förderst Passagiere
C. Lange in Halle a. S.,
Gr. Ulrichstr. 51.

Zustufort Wendefurth
im Sudetthal.

Das Kurhaus bietet Sommer-
frischluft, ruhige und he-
rdenhafte, ruhige, dauernde, kleine
gute Luft, Ruhe u. Ruhe, Gerüche
Sonne, Kalkwasser-Bäder u. Mineral-
Electricität, Massage u. ärztl. Cont. (ad)

Bad Berka bei Weimar.
Besonders Sommerfrische. Liebliche,
geschützte Lage im Umthal. Meilen-, Nadel-
u. Laubwälder mit gepflegten Wegen.
Reine ozonreiche Luft. Moor- u. Sandbäder,
Dampf-, Mineral- u. medicin. Bäder jeder
Art. Wasserkuren. Massage. Ausk. u. Prosp.
durch den Bürgermeister. (ad)

Badesalze,
Badeschwämme,
Loofah-Artikel,
Medic.-Seifen,
Toilette-Seifen
empfehlen bestens.

E. Walther's Nachf.,
Moritzwäner 1 u. Steinweg 26.

E. R. Wetzel,
Halter Markt,
bringt seine seit Jahren geführten
anerkannt vorzüglichen
Weißseifener Seifenfabrikate
der Firma F. F. Schäfer
in empfehlende Erinnerung.
Breite Billigkeit.

Wegen Geschäftsaufgabe

Bewilligen wir von heute ab auf unsere bekannt billigen Preise
einen Rabatt von 15-20%.

Wie bekannt, führen wir nur solche Qualitäten, und zwar befinden
sich in großer Auswahl noch am Lager:

Kleiderstoffe und Confectionsstoffe,
Stoffe für Herren- und Knaben-Anzüge,
Jupons — schwarze Seide — Spitzen,
Leinen- und Baumwollwaaren, Handtücher,
Taschentücher, fertige Unterröcke u. Schürzen.
— **Rester.** —

Schulze & Petermann,
Halle a. S., Dierichstr. 5, 1. Etz., Gehaus unterhalb der Marktstraße.

Grosse Dombau - Geldlotterie.
Ziehungs schon 8. u. 9. Mai 1895.
Hauptgewinne 20000 Mark baar ohne
Abzug.
Originallosse à 2 Mk. Vork. und 1/2 30 Mk.
Georg Joseph, Berlin C., Grünstr. 2.
Tel.-Gr. Nr. Dukatennann - Berlin.

Alle den Angehörigen verantwortl. W. Schulz in Halle.

18



complett bespannte Equipagen (darunter drei vierspännige und sieben zweispännige) und

200 Pferde

sind die Hauptgewinne der grossen

XX. Stettiner Pferde-Lotterie.

In Summa: 3010 Gewinne von 217,500 Mark.

Ziehung unwiderruflich am 14. Mai 1895.

Loose à 1 Mark, 11 Loose für 10 Mark (Porto u. Gewinnliste 20 Pf. extra) empfiehlt das General-Debit

Carl Heintze,

Berlin W. (Hotel Royal)
Unter den Linden 3.

Es empfiehlt sich, die Bestellungen auf den Abschnitt der Postanweisung aufzuschreiben und
dieselben möglichst frühzeitig zu machen, da die Loose kurz vor Ziehung stets vergriffen waren.
Loose-Versand auf Wunsch auch unter Nachnahme.

Ausverkauf

der aus der ehemals

Doebel & Meisel'schen Concursumasse

Es sind vorhanden

herkommenden Waaren u. a. B.

Grosse Posten:

Damen- und Mädchen-Mäntel,
Jaquettes, Pellerinen, Seidenstoffe,
Kleiderstoffe,
Tischdecken, Gardinen, Teppiche,
Leinen- und Baumwollwaaren,
Strümpfe, Corsets, Handschuhe u. s. w.

Der Verkauf findet nur gegen baar und
zu festen Tax-Preisen statt und zwar von
Morgens 8 Uhr bis 1/2 1 Uhr, Nachmittags
von 2 1/2 Uhr bis 8 Uhr.

Unterricht

im Clavierspiel — Theorie der Musik — ertheilt
Olga Kaltwasser, Schülerin des Hrn. Prof. Martin Krause, Leipzig,
Marienstrasse 12, parterre.



Theresienhöfer Sauerbrunnen

(Harzer Säuerling)

Quelle: Goslar am Harz.

Einem verehrenten Publikum von Halle und Umgegend erlauben
wir uns hierdurch die ergebene Mitteilung zu machen, daß wir
Niederlage und Alleinverkauf unseres Sauerbrunnen
Herren Kaufmann Fritz Cordes,
Gr. Steinstraße 53

übergaben haben.
Derr Cordes wird unteren anerkannt vorzüglichsten
Brennen freis in reichlicher Füllung auf Lager halten und
bitten wir, denselben bei Bedarf mit geschätzten Aufträgen zu be-
ehren. Sodachtungswohl.
Die Verwaltung des Theresienhöfer Sauerbrunnen
(Inhaber: Friedr. Schaeffer).

Halle. Druck und Verlag von Otto Hendel.



Linoleum

zum Auslegen von Zimmern, prächt-
liche Muster, C/m von 1,80 Mk. an
Directe Vertretung der Fabrik.
Bezug in Waggonladungen.

Wachstuch- u. Gummidecken,

in allen Größen,
abwaschbar, hell u. dunkelfarbig,
das Praktischste für jed. Haushalt.
Für Gartensche
neue reizende Stoff-Muster.

Gummischürzen

abwaschbar,
Unterlagstoffe
sind in solidesten Qualitäten zu
haben bei

Arnold & Trolitzsch,

Gr. Steinstr. 9,
grösstes u. ältestes Wach-
stuch- u. Linoleum-Lager.
Wachstuch-Reste für Tische,
Wachstuch-Läufer-Reste,
Linoleum-Reste
für Treppenhölz und
Küchen
besonders billig.

A. Pfeifer,
Bredanier,
Halle, Gr. Steinstr. 23, I.
Nähmaschinen-
Handlung.
Reparatur-Werkstatt.
Erst- u. Theile,
Nadeln, etc. etc.



Album von Thüringen,

neuestes, vollständig. Preiswerth mit 60
reizen. Photographien der schönsten
Bauwerke Thüringens in color. Jeder
empfehlen für nur Mk. 1.80 per Expl.
ist. g. Einb. d. Weiz. in roth. Postmarken
A. Lunderstedt,
Gumbach bei Rudolstadt.

Neue Besätze

zur Damenhemdenerei
empfehlen
Berliner Engros-Lager
Gr. Ulrichstr. 32.

Mienenscheiben,

Besten Lager etc. in größerer Aus-
wahl offerirt billigst (ad)
S. Frosch, S.-Mag. W. Jahnstr. 73.

Große Betten 12 M.
(Hörbett, Unterbett, zwei Kissen) mit ge-
richtigen neuen Federen bei Grosse
Kaufh. Berlin S., Steinstr. 46. Preis-
liche Folien etc. **Wiese** Maschinenwa-
renfabrik.

Holz.

Einige Ladungen außer Holz-
besten sofort zu billigen Preisen,
Gef. Diebstahlsicher beliebige
Abfälle und 501 J. an die
Erped. d. Sta. einzuliefern. (ad)

beste Qualität
Holz 1 Mark,
empfehlen
Grasjamen,
G. Herz,
Sandelsgrüner,
Gras 42.

Halle a. S. Holzhandlung.